Diskussionsbeitrag Nr. 06-95

Die europäische Sozialunion: Begriff, Entwicklung, Perspektiven

von

Stephan Bornhöft

1995

Universität Kaiserslautern, Postfach 30 49, D-67653 Kaiserslautern

ISSN 0943-593X

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis II

1 Einleitung 1

2 Grundlagen der EG-Sozialpolitik 3

2.1 Soziale Systeme der EG-Mitgliedsstaaten im Vergleich 3

2.2 Organe der EG und ihre Kompetenzen 8

3 Europäische Sozialunion 11

3.1 Begriff und Inhalt 11

3.2 Die Römischen Verträge 13

3.3 Die europäische Sozialpolitik von 1957 bis 1987 14

3.4 Die Einheitliche Europäische Akte 17

3.5 Sozialpolitik von der EEA bis zu den Maastrichter Beschlüssen 18

3.6 Die Maastrichter Beschlüsse 22

4 Zukünftige Entwicklung der europäischen Sozialpolitik 27

4.1 Entwicklung der EG-Sozialpolitik aus Sicht der Bundesregierung 27

4.2 Entwicklung der EG-Sozialpolitik aus Sicht der EG-Kommission 28

4.3 Szenario 2019 30

5 Zusammenfassung 31

6 Literaturverzeichnis 32

7 Anhang 35

1 Einleitung

Die Entwicklung hin zu einer Europäischen Union (EU) gewann in den letzten Jahren eine neue Dynamik. Gemäß der Einheitlichen Europäischen Akte (EEA) wurde am 01.01.1993 der EG-Binnenmarkt verwirklicht. Mit dem Vertrag von Maastricht wurde die schrittweise Verwirklichung der Politischen Union sowie die Bildung einer Wirtschafts- und Währungsunion bis spätestens 1999 beschlossen. Diese Entwicklung beinhaltet auch eine soziale Dimension, die nicht unterschätzt werden sollte. So betrugen 1991 die laufenden Ausgaben für Sozialleistungen in den EU-Ländern insgesamt 2.873,80 Mrd. DM. Dies entspricht einem Anteil von 26% am Bruttoinlandsprodukt (BIP).[1] Allein diese finanziellen Größenordnungen sind erheblich, und zudem tangiert die Sozialpolitik z.B. über die Sozialhilfe die Lebensgrundlage vieler Menschen. Die sozialen Aufgaben, die heute noch im Aufgabenbereich der einzelnen Mitgliedsstaaten liegen, werden zumindest teilweise auf die EU übergehen. Um diesen wachsenden Anforderungen an die EU im Bereich der Sozialpolitik begegnen zu können, wird in der politischen und wissenschaftlichen Diskussion immer häufiger von einer Europäischen Sozialunion gesprochen, mit der sich die folgende Arbeit beschäftigen wird.

Die Problematik dieses Themas ist, daß der Begriff der Europäischen Sozialunion (ESU) ein Schlagwort geblieben ist, das weder mit konkreten Konzepten noch mit Inhalten gefüllt ist. Daher ist das erste Ziel dieser Arbeit, eine Definition des Begriffs "Europäische Sozialunion" aus der Literatur abzuleiten. Im Anschluß wird untersucht, inwieweit die ESU durch die europäische Sozialpolitik realisiert worden ist. Dabei wird besonders auf die "verfassungsrechtlichen" Grundlagen der EG eingegangen, da sich aus diesen die Kompetenzen und Ziele am besten erkennen lassen. Dabei bildet die Untersuchung des Stellenwerts der Sozialpolitik in den Römischen Verträgen, der Einheitlichen Europäischen Akte und den Maastrichter Beschlüssen den Eckpfeiler dieser Arbeit. Neben diesen rechtlichen Grundlagen wird das Augenmerk aber auch auf die praktische Durchführung der Sozialpolitik gelegt, wobei die Gemeinschaftscharta der sozialen Grundrechte der Arbeitnehmer eine herausragende Stellung hat.

Abschließend werden die Vorstellungen der Bundesregierung und der EG-Kommission über die zukünftige europäische Sozialpolitik dargelegt. Da beide die Politik der EG entscheidend mitgestalten, kann man aus diesen Ausführungen die wahrscheinliche zukünftige Entwicklung der Sozialpolitik ableiten.

Als Einführung jedoch zuerst ein Vergleich der sozialen Standards und der sozialen Systeme der EG-Mitgliedsstaaten, um die Unterschiede zwischen ihnen herauszuar-beiten.

---

[1] Statistisches Bundesamt: Statistisches Jahrbuch für das Ausland 1994, Wiesbaden 1994, S. 133 f.

Anschließend werden die Organe der EG-Sozialpolitik und ihre Kompetenzen zum besseren Verständnis der Schwerfälligkeit der europäischen Sozialpolitik darge-stellt.

Im Interesse der Einheitlichkeit wird in der gesamten Arbeit die Bezeichnung EG verwendet, obwohl seit 01.01.1994 der korrekte Begriff EU wäre.

2 Grundlagen der EG-Sozialpolitik

2.1 Soziale Systeme der EG-Mitgliedsstaaten im Vergleich

Unter dem Begriff der Sozialen Systeme soll hier nicht eine theoretische Diskussion über die verschiedenen Modelle der Sozialpolitik geführt werden, sondern es soll die konkrete Ausgestaltung der Sozialpolitik in den einzelnen Ländern dargestellt werden.

Bevor die Sozialsysteme miteinander verglichen werden, soll jedoch erst festgelegt werden, was im Rahmen dieser Arbeit unter Sozialpolitik verstanden wird. In diesen Ausführungen wird die Definition für Sozialpolitik verwendet, die die Kommission der Europäischen Gemeinschaften in ihrem Grünbuch über die Europäische Sozialpolitik gebraucht. Sozialpolitik ist danach "das gesamte Spektrum der Maßnahmen im sozialen Bereich, einschließlich der Arbeitsmarktpolitiken"[1]. Hieraus lassen sich allerdings, bis auf die Arbeitsmarktpolitik, keine konkreten Betätigungsfelder der Sozialpolitik ableiten. Es muß erst geklärt werden, was unter "Maßnahmen im sozialen Bereich" zu verstehen ist. *Bäcker* u.a. definieren fünf Gefährdungsbereiche, wobei daraus erwachsende Gefährdungen Anlaß für sozialpolitische Maßnahmen sind. Diese Gefährdungsbereiche sind Einkommen, Beschäftigung, Qualifikation, Gesundheit und Alter.[2] Dies ist die Ausgestaltung des Begriffes "sozialer Bereich", die im folgenden verwendet werden soll. Aus den Betrachtungen soll die Agrarpolitik der Gemeinschaft, die teilweise auch soziale Funktionen erfüllt, ausgeklammert werden.

In Abb. 1 werden einige grundlegende Daten über die Zusammensetzung der Finanzierung der Sozialsysteme in den einzelnen Ländern dargestellt. Dabei sticht Dänemark heraus, dessen Sozialsystem fast ausschließlich vom Staat finanziert wird. Die gleiche Tendenz, aber deutlich abgeschwächt, haben Irland und Großbritannien. In Spanien, Italien, Frankreich und Griechenland bestreiten die Arbeitgeber über 50% der Sozialleistungen. In den restlichen fünf Ländern teilen sich Arbeitgeber, Arbeitnehmer und der Staat die Belastungen, wobei die Arbeitnehmer tendenziell einen etwas geringeren Anteil tragen. Man kann also von einer Dreiteilung sprechen. In der einen Kategorie von Ländern finanziert der Staat einen großen Teil der Sozialleistungen, in der anderen die Arbeitgeber, und in der letzten ist die Belastung relativ gleichmäßig

[1] Kommission der Europäischen Gemeinschaften: Grünbuch über die europäische Sozialpolitik, Luxemburg 1993, S. 6.

[2] Vgl. *Bäcker G.* u.a.: Sozialpolitik, Köln 1980, S. 20.

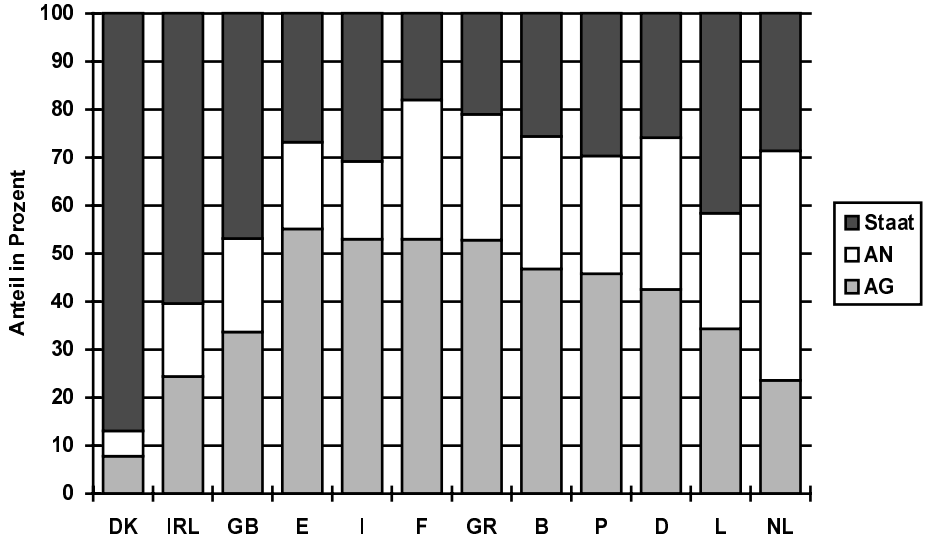

Abb. 1: Vergleich der Finanzierung der Sozialsysteme in den einzelnen Ländern der EG (Stand 1991) [3]

verteilt. Zudem fällt auf, daß die überwiegend staatliche Finanzierung nur in nördlichen EG-Ländern stattfindet, wo sich im Bereich der Sozialleistungen das System der Staatsbürgerversorgung[4] entwickelt hat. Im Gegensatz dazu hat sich in den anderen Ländern das Prinzip der Sozialversicherungen durchgesetzt. Eine hohe Belastung der Arbeitgeber zur Finanzierung der Sozialleistungen findet sich insbesondere in südlichen Ländern.

In Tab. 1 erfolgt ein detaillierterer Vergleich der Bereiche Gesundheit, Arbeitslosenver-sicherung, Altersversorgung und Mitbestimmung. Dabei werden nur die wichtigsten Punkte berücksichtigt.[5] Hier fallen deutliche Unterschiede in der Leistung, den recht-lichen Grundlagen und der formalen Ausgestaltung der Sozialsysteme auf.

---

[3] Daten aus Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung (Hrsg.): Euroatlas - Soziale Sicherheit im Vergleich, Bonn 1994, S. 13.

[4] Vgl. zum Begriff der Staatsbürgerversorgung: *Kaufmann, F.-X.*: Nationale Traditionen der Sozialpolitik und europäische Integration in: *Albertin, L.* (Hrsg.): Probleme und Perspektiven Europäischer Einigung, Köln 1986, S. 72 f.

[5] Für eine ausführlichere Darstellung auch der in der Tab. 1 nicht betrachteten Bereiche der Sozial-politik vgl.: Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung (Hrsg.): a.a.O.

Tab. 1: Sozialsysteme der EG-Mitgliedstaaten (Rechtliche Angaben: Stand 1993; Finanzielle Angaben: Stand 1991) (Finanzielle Angaben in DM)[6]

Um eine Klassifizierung bezüglich der Leistungen zu schaffen, werden die Länder in den Kategorien Gesamtleistung pro Kopf der Bevölkerung, Pro-Kopf-Leistung für Krankheit, Pro-Kopf-Leistung für

[6] Die Daten sind entnommen aus: Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung (Hrsg.): a.a.O.

Arbeitslosigkeit und Arbeitsmarktmaßnahmen und Pro-Kopf-Leistung für die Altersversorgung und Hinterbliebene nach der Höhe der Leistungen in drei gleich große Gruppen eingeteilt. Portugal, Griechenland, und Irland befinden sich dabei immer in der Gruppe mit den geringsten Leistungen, während Deutschland, Luxemburg, Holland und Dänemark in drei Fällen der Gruppe mit den höchsten Leistungen angehören. Frankreich ist immerhin noch in zwei Fällen in der Führungsgruppe vertreten, Italien und Belgien nur noch einmal. Von den verbleibenden zwei Ländern liegt Großbritannien noch wesentlich vor Spanien, das dreimal zur Gruppe mit den geringsten Leistungen zählt. Hier ist also ein Nord-Süd-Gefälle zu erkennen. Die Ausnahmen bilden dabei Irland und Großbritannien. Bemerkenswert ist auch die Höhe der Unterschiede. In Griechenland, dem Land mit den im Schnitt geringsten Sozialleistungen, betragen diese je nach Kategorie lediglich zwischen 2,5% und 31% des Landes mit den höchsten Sozialleistungen der jeweiligen Kategorie.

Das Nord-Süd-Gefälle läßt sich auch beim Anteil der Sozialleistungen am Bruttoinlandsprodukt erkennen (vgl. Abb. 2). Die Aussagekraft dieser Daten ist jedoch eingeschränkt, da die Höhe der Leistungen für den Einzelnen stark von der Anzahl der Empfänger abhängig ist. Es wird also eher die gesellschaftliche und wirtschaftliche Bedeutung der Sozialleistungen deutlich. Um die Bedeutung für den Betroffenen zu verdeutlichen, werden in Abb. 3 die Pro-Kopf-Leistungen in DM dargestellt. Auch dort läßt sich das Nord-Süd-Gefälle erkennen. Der einzige Unterschied liegt in der veränderten Rangfolge der Länder.

Man kann anhand der Daten in diesem Kapitel erkennen, daß es in allen vier Bereichen, nämlich der Finanzierung der Sozialleistungen, der Höhe dieser Leistungen, der rechtlichen Grundlagen und der formalen Ausgestaltung der Sozialsysteme, deutliche Unterschiede zwischen den Ländern der EG gibt. Diese Unterschiede sind zum einen ein Anlaß für eine gemeinsame europäische Sozialpolitik, z.B. um die Freizügigkeit der Arbeitnehmer zu realisieren und um Wettbewerbsverzerrungen zu verhindern. Zum anderen sind sie der Grund für die Schwierigkeiten bei der Realisierung dieser gemeinsamen Sozialpolitik, da sich kein Land gerne von seinem national gewachsenen System trennen will.

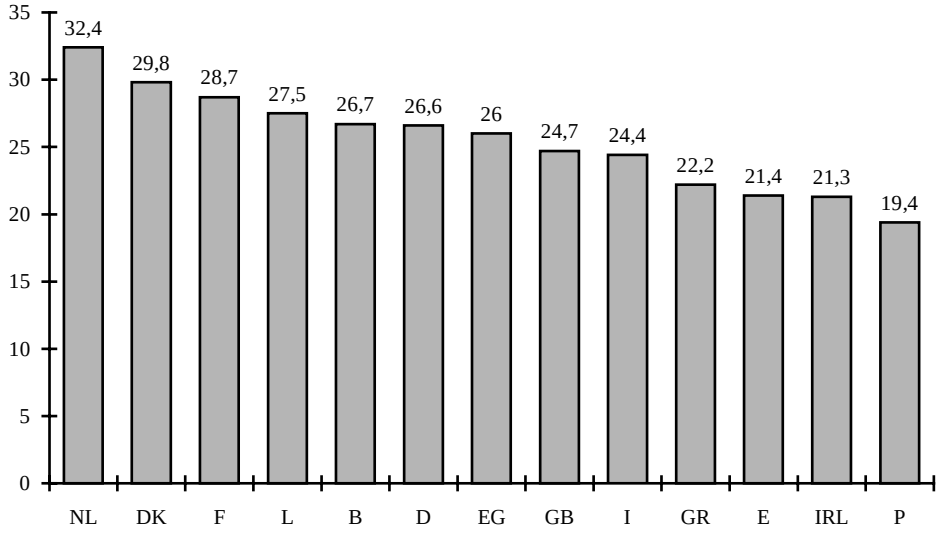

Abb. 2: Sozialleistung in Prozent des Bruttoinlandsproduktes (für 1991)[7]

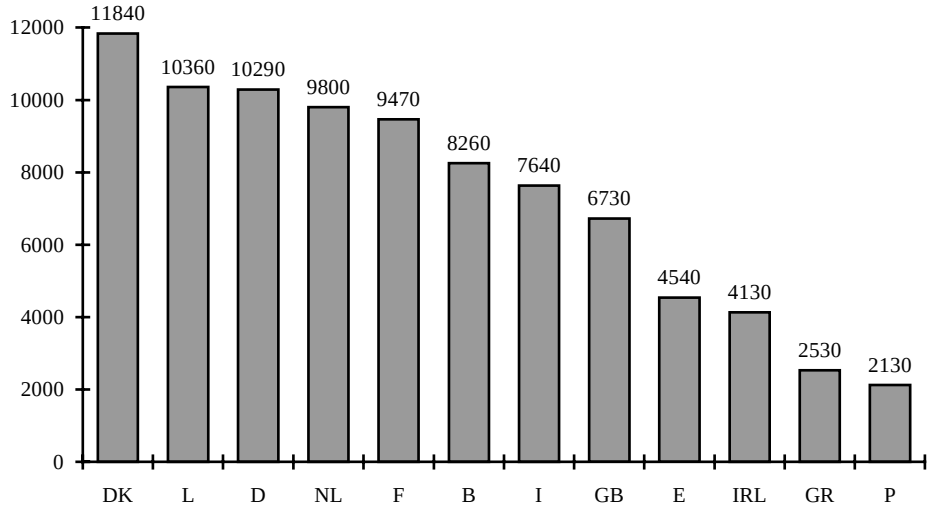

Abb. 3: Sozialleistungen je Einwohner (für 1991)[8]

---

[7] Daten aus Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung (Hrsg.): a.a.O., S 15.

[8] Daten aus Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung (Hrsg.): a.a.O., S. 14; Die Zahlen des Statistischen Bundesamtes unterscheiden sich von den hier genannten Zahlen, da das Statistische Bundesamt die Währungen über Kaufkraftparitäten umrechnet, das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung jedoch gemittelte Wechselkurse zugrunde legt.

2.2 Organe der EG und ihre Kompetenzen

Um die Entwicklung der EG-Sozialpolitik zu verstehen ist es notwendig, den Prozeß der Gesetzgebung in der EG sowie die Kompetenzen der Organe der EG zu kennen. Es gibt in der EG fünf Organe, die die Sozialpolitik beeinflussen können. Diese sind die EG-Kommission, der Rat, das Europäische Parlament (EP), der Wirtschafts- und Sozialausschuß (WSA) und der Europäische Gerichtshof (EuGH).

Die Kommission (Art. 155 - 163 EGV) besitzt das alleinige Initiativrecht, d.h. sie alleine ist in der Lage, Rechtsakte in der EG auf den Weg zu bringen. Sie setzt getroffene Entscheidungen durch entsprechende Programme um und kann Entscheidungen treffen sowie Empfehlungen aussprechen. Sie verwaltet die Fonds und überwacht die Durchführung der beschlossenen Rechtsakte.[9]

Der Rat (Art. 145 - 154 EGV), oder besser gesagt die Ministerräte der Fachminister, erläßt Verordnungen und Richtlinien, trifft Entscheidungen und spricht Empfehlungen aus. Er ist das eigentliche Gesetzgebungsorgan der Gemeinschaft. Für die Sozialpolitik ist im allgemeinen der Rat der Sozialminister zuständig. Seit 1966 besteht im Rat die Notwendigkeit zur Einstimmigkeit bei wichtigen Entscheidungen, wenn ein Land darauf besteht.[10] In den letzten Jahren berufen sich jedoch die Mitgliedsstaaten nicht mehr auf diese Luxemburger Vereinbarung, so daß die Einstimmigkeit nur noch dort notwendig ist, wo sie der EGV vorsieht.[11]

Das EP (Art. 137 - 144 EGV) hat lediglich beratende Funktion bei der Entscheidung über Rechtsakte der Gemeinschaft. Es überwacht die Tätigkeit der Kommission und kann diese durch Mißtrauensantrag ablösen. Es wird auf Grund einer Selbstverpflichtung der Kommission (1977) zu allen wichtigen Rechtsakten gehört. In einigen Bereichen des EGV ist eine Anhörung vorgeschrieben. Zunächst besaß das EP ein eingeschränktes Vetorecht durch das sogenannte "Verfahren der Zusammenarbeit" (Art. 149 EWGV). Durch den Maastrichter Vertrag wurden ihm weitere Kompetenzen zugebilligt, und zwar das Mitentscheidungsrecht bei Bildungsförderungsmaßnahmen und der Anerkennung von Diplomen. Durch dieses Mitentscheidungsrecht (Art. 189 b EGV) ist es in der Lage, Gesetzesvorlagen zu blockieren und Änderungen an diesen Vorlagen durchzusetzen.[12]

Der WSA (Art. 193 - 198 EGV) hat beratende Funktion und muß in bestimmten Fällen vom Rat oder der Kommission gehört werden. In ihm sind Vertreter wichtiger wirtschaftlicher und sozialer Gruppen, wie

---

[9] Vgl. *Schweitzer, M., Hammer, W.*: Europarecht, Neuwied 1993, S. 45 ff., *Oppermann, T.*: Europarecht, München 1991, S. 117 ff.

[10] Vgl. *Schweitzer, M., Hammer, W.*: a.a.O., S. 39.

[11] Vgl. *Schweitzer, M., Hammer, W.*: a.a.O., S. 34 ff.; *Oppermann, T.*: a.a.O., S. 103 ff.

[12] Vgl. *Schweitzer, M., Hammer, W.*: a.a.O., S. 52 ff., *Oppermann; T.*: a.a.O., S. 93 ff.; *Beutler, B.* u.a.: Die Europäische Union, Baden-Baden 1993, S. 213 ff.

der Arbeitnehmer, der Landwirte, der Arbeitgeber, der Kaufleute und Handwerker sowie der Freiberufler vertreten.[13]

Als letztes das judikative Organ der EG, der EuGH (Art. 164 - 188 EGV). Er ist zuständig für die Einhaltung des Gemeinschaftsrechts. Jeder EG-Bürger hat das Klagerecht. Seine Entscheidungen sind in allen Mitgliedsstaaten verbindlich. Die Gerichte der Mitgliedsstaaten müssen seine Rechtsauslegung übernehmen.[14] Die Entscheidungen des EuGH sind oftmals von großer politischer Bedeutung. Die Gründe dafür sind die mangelnde demokratische Kontrolle der Exekutivorgane der EG aufgrund der schwachen Stellung der EP und die Notwendigkeit der Einstimmigkeit bei vielen wichtigen Entscheidungen des Rates, die oft zu Verzögerungen führen. Besonders in der Sozialpolitik, die sich durch sehr vage Formulierungen im EGV auszeichnet, spielt der EuGH eine wichtige und rechtsfortbildende Rolle.[15]

Im folgenden werden die oben bereits mehrfach genannten Rechtsakte kurz erläutert:

Verordnung: Sie ist ein "allgemein verbindlicher Rechtsakt, der in allen Mitgliedsstaaten unmittelbar anzuwenden ist, ohne zuvor in nationales Recht umgesetzt zu werden."[16]

---

[13] Vgl. *Schweitzer, M.*, *Hammer, W.*: a.a.O., S. 66 ff., S. 135 ff.

[14] Dies gilt nur für Vorabentscheidungsverfahren, wenn also nationale Gerichte dem EuGH vor der Urteilsfindung eine Rechtssache vorlegen, in der es um die Auslegung oder die Gültigkeit des Gemeinschaftsrechts geht.

[15] Vgl. *Schweitzer, M.*, *Hammer, W.*: a.a.O., S. 59 ff., S. 104 ff., S. 130 ff., S. 229 ff.; *Beutler, B.* u.a.: a.a.O., S. 236 ff., S. 251 ff.
Zur politischen Bedeutung des EuGH und seiner Rolle in der Sozialpolitik vgl.: *Mäder, F.*: Sozialrecht und Sozialpolitik in der Europäischen Gemeinschaft, Bonn 1992, S. 99 ff. Eine kritische Auseinandersetzung mit der Rolle des EuGH in der Sozialpolitik findet sich bei: *Clever, P.*: Rechtsprechung des EuGH im Sozialbereich auf dem Prüfstand, in: Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung (Hrsg.): Der EG-Binnenmarkt und die Sozialpolitik, Bonn 1992, S. 70 ff.

[16] Kommission der Europäischen Gemeinschaften: Soziale Gemeinschaftspolitik, Luxemburg 1992, S. iii.

Richtlinie: Dies ist "ein Gemeinschaftsgesetz, das die Mitgliedstaaten zur Verwirklichung eines bestimmten Zieles verpflichtet, wobei jedoch die Wahl der Methode jedem einzelnen überlassen bleibt."[17]

Entscheidung: Sie "ist in allen ihren Teilen für diejenigen verbindlich, die sie bezeichnet". (Art. 189 Satz 4 EGV) Eine Umsetzung in nationales Recht ist nicht notwendig.

Empfehlung und Stellungnahme sind rechtlich unverbindlich. (Art. 189 Satz 5 EGV)

[17] Ebd.

3 Europäische Sozialunion

3.1 Begriff und Inhalt

Der Begriff der Sozialunion wurde 1972 vom damaligen Bundeskanzler Willy Brandt im Zusammenhang mit dem Europäischen Gipfel in Paris geprägt, auf dem beschlossen worden war, der Sozialpolitik den gleichen Rang wie der Wirtschaftspolitik zuzu-weisen.[1] Brandt bezeichnete die auf diesem Gipfel beschlossenen sozialpolitischen Maßnahmen als erste Schritte zur Sozialunion.[2] In der Folgezeit wurde dieser Terminus von der EG-Kommission übernommen.[3] Er hat sich jedoch nicht durchgesetzt und wurde in den folgenden Jahren durch den Begriff des Sozialraums ersetzt,[4] der seinerseits Mitte der achtziger Jahre durch den Begriff der sozialen Dimension ver-drängt wurde.[5]

Auch aus der Literatur verschwand das Schlagwort "Sozialunion" Mitte der siebziger Jahre, als klar wurde, daß die Wirtschaftskrise einer zügigen Entwicklung der Sozialpolitik in der EG entgegenstand. Erst mit Beginn der erneuten sozialpolitischen Diskussion in der Gemeinschaft im Zusammenhang mit dem Binnenmarkt und insbesondere in Verbindung mit den Maastrichter Verträgen wurde der Begriff der Sozialunion in der Literatur wieder verstärkt verwendet. Er wurde also immer dann wieder aktuell, wenn verstärkte sozialpolitische Aktivitäten in der EG stattfanden.

Was bedeutet dieser Begriff nun konkret? Es handelt sich um einen Zielbegriff.[6] Die Sozialunion existiert nicht, genausowenig wie genaue Vorstellungen oder Konzepte dazu. Dies wird auch in der Literatur so gesehen. Nach *Kaufmann* "scheinen Begriff und Wirklichkeit einer Sozialunion bisher nur wenig Konturen gewonnen zu haben."[7] Für *Weinstock* "sind für die europäische Sozialunion die Fragestellungen noch nicht einmal aufbereitet. Antworten existieren nicht."[8] Etwas populistischer drückt dies *Adamy* aus: "über Sonntagsreden hinaus ist bisher nicht viel geschehen."[9] Dennoch läßt sich aus der Literatur ableiten, was unter Sozialunion zu verstehen ist. *André* bezeichnet die Europäische Sozialunion als umfassenden Ausdruck für eine gemeinschaftliche Sozialpolitik.[10] Auch *Ermer* setzt Sozialunion und Europäische

---

[1] Vgl. *André, A.*: Was heißt "Europäische Sozialunion"?, in: Bundesarbeitsblatt, (1973) H. 10, S. 481.

[2] Ebd.

[3] Ebd.

[4] Vgl. *Böttcher, W.*: Soziales Europa 1993 - Noch eine Illusion?, Baden-Baden 1990, S. 62.

[5] Dabei wird sowohl von der sozialen Dimension des Binnenmarktes als auch von einer sozialen Dimension Europas gesprochen.

[6] Vgl. *André, A.*: a.a.O., S. 481.

[7] *Kaufmann, F.-X.*: a.a.O., S. 69.

[8] *Weinstock, U.*: Europäische Sozialunion - historische Erfahrungen und Perspektiven, in: *Däubler, W.*: Sozialstaat EG? Die andere Dimension des Binnenmarktes, Gütersloh 1989, S. 33.

[9] *Adamy, W.*: Auf dem Weg zu einer sozialen Gemeinschaft in: *Evangelische Akademie Mülheim/ Ruhr*: Sozialabbau im Binnenmarkt, Mülheim 1992, S. 73.

[10] Vgl. *André, A.*: a.a.O., S. 482.

Sozialpolitik gleich.[11] Wobei nach *Berié* eine Europäische Sozialpolitik dadurch gekennzeichnet ist, daß die "Maßnahmen von (supranationalen) Gemeinschaftsorganen vorbereitet, erlassen und durchgeführt werden".

[12] Für *Böttcher* ist die Sozialunion gekennzeichnet durch einen "eigenständigen Status des Sozialen, welches auf einem definierten Fundament in den Bereichen ruht, die der bewußten Ausgestaltung zugänglich sind."[13], also durch eine "soziale Verfassung Europas" in Verbindung mit einer Gleichberechtigung von Wirtschafts- und Sozialpolitik.[14] Als Abgrenzung der Sozialunion wird darauf hingewiesen, daß damit keine einheitliche Sozialgesetzgebung mit gleicher Aus-gestaltung, also auch gleichen Leistungen und Beiträgen gemeint ist, "sondern eine gemeinschaftliche Zielperspektive".[15] Als Ziel einer solchen Union wird ein ausreichendes Maß an sozialer Sicherheit und annähernd gleiche soziale Bedingungen für alle Bürger genannt.[16] Abschließend kann man die Sozialunion folgendermaßen definieren:

Sozialunion ist gleichbedeutend mit einer gemeinschaftlichen (europäischen), mit der Wirtschaftspolitik gleichberechtigten Sozialpolitik, basierend auf ei- ner sozialen Verfassung Europas, bei einem ausreichenden Maß an sozialer Sicherheit und annähernd gleichen sozialen Bedingungen für alle Bürger.

Die wesentlichen Inhalte (Teilziele) der Sozialunion sind:[17]

1) Vollbeschäftigung.
2) Aufhebung der bestehenden Schranken im Bereich der sozialen Sicherung, insbesondere für Nicht-Arbeitnehmer. Der Schwerpunkt ist dabei die Gewährleistung der materiellen Sicherung des Lebensabends.
3) Verwirklichung der Mitbestimmung im Unternehmen in allen EG-Ländern.
4) Stärkung der Gewerkschaften auf Gemeinschaftsebene.
5) Verbesserung der konkreten Arbeitsbedingungen (Darunter wird sowohl der Arbeitsschutz als auch das Arbeitsrecht verstanden).
6) Verhinderung der Entstehung von Soziallast-Oasen

---

[11] Vgl. *Ermer, P.* u.a.: Soziale Politik im EG-Binnenmarkt, Regensburg 1990, S. 170.

[12] *Berié, H.*: Europäische Sozialpolitik, in: *Kleinhenz*, G. (Hrsg.): Soziale Integration in Europa I, Berlin 1993, S. 32.

[13] *Böttcher, W.*: a.a.O., S. 62.

[14] *Böttcher, W.*: a.a.O., S. 62 f.

[15] *Schuler, R.*: Strukturen und Methoden zwischenstaatlicher und gemeinschaftsrechtlicher Sozialrechtsbeziehungen in: *Lichtenberg*, H. (Hrsg.): Sozialpolitik in der EG, Baden-Baden 1986, S. 58.

[16] Vgl. *Wellner, W., Schmich, G.*: Europa auf dem Wege zur Sozialunion, Bonn 1988, S. 142.

[17] Vgl. *André, A.*: a.a.O., S. 482 f.

Zwei Anmerkungen zu den Zielen: Eine Stärkung der Gewerkschaften kann durch Intensivierung und Institutionalisierung des sozialen Dialogs erreicht werden. Die Entstehung von Soziallast-Oasen kann nicht mehr verhindert werden. Sie bestehen bereits, wie man aus der unterschiedlichen Höhe des Anteils der Sozialleistungen am Bruttoinlandsprodukt (vgl. Abb. 2) erkennen kann. Bereits in Kapitel 2 wurde aufgezeigt, daß der Anteil der Arbeitnehmer an der Finanzierung sehr unterschiedlich ist. Wenn man dazu noch die unterschiedliche Höhe der Sozialleistungen, und damit auch der Soziallasten, sieht, wird deutlich, daß hier erhebliche Unterschiede in der absoluten Höhe der Soziallasten für Arbeitgeber und Arbeitnehmer bestehen. Für dieses Problem (insbesondere in Hinsicht auf die Belastung der Arbeitgeber und in Verbindung mit dem EG-Binnenmarkt) wurde der Begriff des Sozialdumping geprägt.[18] Daher kann es lediglich das Ziel einer Sozialunion sein, die Soziallasten anzugleichen. Dies kann durch eine Konvergenz der Sozialsysteme erreicht werden.

3.2 Die Römischen Verträge

Grundlage der Sozialpolitik der EG ist der EWGV in der Fassung der Römischen Verträge, die 1957 geschlossen wurden. Das grundlegende Ziel der Sozialpolitik, die Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen, wird sowohl in der Präambel als auch im Art. 117 EWGV festgeschrieben.

Der Vertrag enthält im Teil III (Art. 117 - 128 EWGV) Vorschriften zur Sozialpolitik. Dieser Abschnitt beinhaltet neben allgemeinen Regelungen Bestimmungen über gleiches Entgelt für Männer und Frauen (Art. 119 EWGV), Angleichung der Regeln über die bezahlte Freizeit (Art. 120 EWGV) und den europäischen Sozialfond (Art. 123 - 127 EWGV). In den Art. 48 - 51 EWGV wird die Freizügigkeit der Arbeitnehmer geregelt, wobei sich Art. 51 speziell mit den Systemen sozialer Sicherheit befaßt.

Die Regelungen der Art. 117 - 122 EWGV sind sehr vage formuliert.[19] Damit verbleiben als konkrete Ansatzpunkte für eine gemeinschaftliche Sozialpolitik die Regelungen über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer (Art. 48 - 51 EWGV), den Europäischen Sozialfonds (ESF) (Art. 123 - 127 EWGV) und eingeschränkt der Bereich der Berufsausbildung (Art. 128 EWGV).[20] Erschwerend kommt hinzu, daß der Rat laut EWGV nicht befugt ist, im Bereich der Art. 117 - 122 EWGV (= Sozialvorschriften) Richtlinien oder Verordnungen zu erlassen. Im sozialpolitischen Bereich können gesetzgeberische Akte nur unter Berufung auf Art. 100 EWGV (Richtlinien zur Angleichung gewisser Rechtsvorschriften) und Art. 235 EWGV (Erlaß von Vorschriften für unvorhergesehene Fälle) beschlossen werden. Diese Artikel lassen Maßnahmen jedoch nur zu, wenn es der Gemeinsame Markt erfordert. Dies ist eine klare Unterordnung

---

[18] Zu Begriff und Problematik des Sozialdumpings vgl.: *Ermer, P.* u.a.: a.a.O., S. 153 ff.

[19] Vgl. *Maurer, A.*: Die europäische Antwort auf die soziale Frage, Marburg 1993; *Ermer, P.* u.a: a.a.O., S. 9 und dort zitierte Literatur.

[20] Vgl. *Berié, H.*: a.a.O., S. 38.

der Sozial- unter die Wirtschaftspolitik. Eine Ausnahme davon bildet lediglich die soziale Absicherung der Freizügigkeit, für die in den Art. 48 - 51 EWGV die Rechtsgrundlage für gesetzgeberische Maßnahmen vorhanden ist.

Die Unterordnung der Sozialpolitik unter die Wirtschaftspolitik ist eine Folge des beim Abschluß des EWGV zugrunde gelegten neoliberalen Standpunktes, daß die Schaffung einer integrierten freien Marktwirtschaft die soziale Lage der Bevölkerung positiv beeinflussen würde. Einfach ausgedrückt: Wenn die Wirtschaft floriert, dann bessern sich auch die Lebens- und Arbeitsbedingungen. Aus dieser Sicht heraus war keine eigenständige Sozialpolitik notwendig, da die Wirtschaftspolitik über entsprechendes Wirtschaftswachstum die soziale Lage verbessert.[21]

3.3 Die Europäische Sozialpolitik von 1957 bis 1987

Die europäische Sozialpolitik in diesem Zeitraum läßt sich in zwei Phasen unterteilen.[22] Als Zeitpunkt des Übergangs von der ersten zur zweiten Periode kann man den Europäischen Gipfel von Paris sehen, der 1972 stattfand.

Die erste Phase war geprägt durch den oben angesprochenen neoliberalen Standpunkt. Die sozialen Maßnahmen der Gemeinschaft in diesem Zeitraum dienten daher auch mehr der Flankierung der Entwicklung des Europäischen Wirtschaftsraums. Der eine Schwerpunkt war die Freizügigkeit. Bereits 1958 wurde die soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer durch die VO Nr. 3 und Nr. 4 geregelt, die 1971 reformiert wurden (VO 1408/71 und 574/72). Bis 1968 wurde zudem die völlige Freizügigkeit erreicht.[23] Durch den 1960 gegründeten ESF wurde ein Instrument für den zweiten Schwerpunkt, die Beschäftigungspolitik, geschaffen. Seine Aufgabe war die Unterstützung von Umschulungs- und Umsiedlungsmaßnahmen. Er wurde 1971 reformiert, wobei nun Maßnahmen der Aus- und Fortbildung im Mittelpunkt standen (90% der Mittel wurden in diesem Bereich eingesetzt).[24]

Anfang der 70er Jahre wurde mit der Entwicklung einer eigenständigen europäischen Sozialpolitik begonnen, deren Geburtsstunde der Europäische Gipfel 1972 in Paris war.[25] Dort wurden erstmals

---

[21] Vgl. *Mäder, W.*: a.a.O., S. 7 und S. 14.

[22] Diese Unterteilung in zwei Phasen wird von *Ermer, P.* u.a: a.a.O. und von *Berié, H.*: a.a.O. verwendet.

[23] Vgl. zur sozialen Sicherheit der Wanderarbeitnehmer und zur Freizügigkeit: *Berié, H.*: a.a.O., S. 39 ff.

[24] Vgl. Kommission der Europäischen Gemeinschaften: Die soziale Dimension der europäischen Gemeinschaft, Luxemburg 1990, S. 41.

[25] Vgl. bezüglich der Einschätzung, daß sich zu Beginn der 70er Jahre eine eigenständige Sozialpolitik entwickelte: *Mäder, W.*: a.a.O., S. 14; *Ermer, P.* u.a: a.a.O., S. 13 f.

sozialpolitische Fragen behandelt und die Staats- und Regierungschefs erklärten, daß Sozialpolitik und Wirtschaftspolitik die gleiche Bedeutung haben.[26] Dies war eine Abkehr von dem bis dahin vertretenen neoliberalen Standpunkt und der Beginn der zweiten Phase der europäischen Sozialpolitik. Im Zusammenhang mit dem Pariser Gipfel tauchte nun auch erstmals der Begriff der Sozialunion auf.

Als direkte Folge wurde 1974 ein sozialpolitisches Aktionsprogramm verabschiedet, das eine Reihe von Einzelmaßnahmen zu den Bereichen Beschäftigung, Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen sowie Beteiligung der Sozialpartner vorsah. Während sich die Maßnahmen im Bereich der Beschäftigung auf unverbindliche Entschließungen beschränkten, wurden zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen eine Reihe von Richtlinien verabschiedet. Der Schwerpunkt lag dabei im Arbeitsrecht (z.B. Richtlinie 75/129/EWG zur Angleichung der Vorschriften über Massenentlassungen[27]) und bei der Gleichbehandlung von Mann und Frau (z.B. Richtlinie 75/117/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften über die Anwendung des Grundsatzes des gleichen Entgelts für Männer und Frauen).[28] 1978 wurde ein Aktionsprogramm für den Bereich Arbeitsschutz verabschiedet, das von 1978 bis 1983 eine Reihe von Richtlinien zur Folge hatte (z.B. Richtlinie 83/477/EWG über den Schutz der Arbeitnehmer vor Asbest am Arbeitsplatz).[29]

Auch der ESF wurde in diesem Zeitraum weiterentwickelt. 1977 wurden seine Maßnahmen auf die Gebiete und Branchen mit dem größten Bedarf konzentriert. Gleichzeitig wurde die Bekämpfung der Frauenarbeitslosigkeit zu einem Schwerpunkt. 1978 kam als weiterer Schwerpunkt die Jugendarbeitslosigkeit hinzu, der nach 1983 verstärkt Beachtung geschenkt wurde.[30]

1975 ist auch der Beginn der EG-Regionalpolitik. Es wurde ein Europäischer Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE) gegründet, mit der Aufgabe, die wichtigsten regionalen Unterschiede zu korrigieren. Er stellt sozialpolitisch gesehen eine Ergänzung des ESF dar.[31]

Übereinstimmend wird in der Literatur allerdings festgestellt, daß die zweite Phase die hochgesteckten Ansprüche nicht erfüllen konnte.[32] "Es gab kein Konzept auf Gemeinschaftsebene, das aktiv und gezielt auf soziale Auswirkungen und Konsequenzen politischer Entscheidungen und Maßnahmen reagierte. Eine

---

Kleinhenz,G.: Die Stellung der Sozialpolitik im politischen Gefüge der EG in: *Lichtenberg, H.* (Hrsg.): Sozialpolitik in der EG, Baden-Baden 1986, S. 22, sieht in dieser Phase sogar den Versuch eines Aufbruchs zu einer Europäischen Sozialunion.

[26] Vgl. *Berié, H.*: a.a.O. S. 48.

[27] Für eine Übersicht über sozialpolitisch relevante Rechtsakte vgl. *Berié, H.*: a.a.O., S. 86 ff.

[28] Vgl. *Ermer, P.* u.a: a.a.O., S. 13 ff und *Berié, H.*: a.a.O., S. 47 ff.

[29] Vgl. *Berié, H.*: a.a.O., S. 47 ff.

[30] Vgl. Kommission der Europäischen Gemeinschaften: Die soziale Dimension der Europäischen Gemeinschaft, Luxemburg 1990, S. 41.

[31] Vgl. Kommission der Europäischen Gemeinschaften: a.a.O., S. 42 ff.

[32] Vgl. *Ermer, P.* u.a.: a.a.O., S. 20; *Mäder, W.*: a.a.O., S. 14; *Berié, H.*: a.a.O., S. 55 f.; *Kleinhenz, G.*:a.a.O., S. 27 und dort zitierte Literatur.

Sozialunion wurde .... nicht realisiert."[33] Es fehlte weiterhin an einer sozialen Verfassung Europas und auch die Ziele wie Vollbeschäftigung etc. wurden nicht erreicht. Lediglich im Teilziel der Verbesserung der konkreten Arbeitsbedingungen gab es Fortschritte. Die Gründe für diese Entwicklung lagen hauptsächlich in der in diesem Zeitraum stattfindenden Wirtschaftskrise, die zu einer Verknappung der finanziellen Mittel führte. Gleichzeitig sank der politische Wille zum Vorantreiben der europäischen Integration.[34]

[33] *Ermer, P.* u.a.: a.a.O., S. 20.
[34] Vgl. *Mäder, W.*: a.a.O., S. 14 und *Berié, H.*: a.a.O., S. 55 f.

3.4 Die Einheitliche Europäische Akte

Mitte der achtziger Jahre kam mit dem Weißbuch zum Binnenmarkt und mit der ersten Reform des EWGV, der Einheitlichen Europäischen Akte (EEA), wieder Schwung in die europäische Integration. Das bekannteste Ergebnis der EEA, die im Februar 1986 in Luxemburg unterzeichnet wurde und zum 01.07.1987 in Kraft trat, ist wohl die Schaffung des Binnenmarktes zum 31.12.1992. Daneben wurde allerdings in der Öffentlichkeit das eigentliche Ziel der EEA, die Schaffung einer Europäischen Union, wenig beachtet. Auch die nicht unerheblichen Verbesserungen in den Grundlagen der Sozialpolitik fanden kaum den Weg in die Öffentlichkeit.

Durch die EEA wurden im EWGV drei sozialpolitische Bereiche neu geregelt. Betroffen sind der Arbeitsschutz, der soziale Dialog und die Strukturfonds. Es wurden die Art. 118 a, 118 b und 130 a-e neu in den EWGV eingefügt.

Der Art 118 a EWGV beinhaltet die weitestgehende Änderung. Er legt fest, daß sich die EG-Mitgliedsstaaten bemühen, "die Verbesserung insbesondere der Arbeitsumwelt zu fördern, um die Sicherheit und die Gesundheit der Arbeitnehmer zu schützen" (Art. 118a Abs. 1 EWGV). Als Ziel gilt die Harmonisierung bei gleichzeitigem Fortschritt. Wichtig ist jedoch, daß nach Art. 118 a Abs. 2 EWGV in diesem Bereich Mindestvorschriften durch qualifizierte Mehrheit im Rat beschlossen werden können. Damit wird hier von der den sozialen Fortschritt blockierenden Einstimmigkeitsregel der Art. 100 und 235 EWGV abgegangen. Die Verwendung von Mindestvorschriften bedeutet zudem, daß einzelne Länder (wie z.B. die BR Deutschland) höhere Schutzstandards beibehalten oder beschließen dürfen. Bisher war bei Richtlinien weder eine Über- noch eine Unterschreitung erlaubt. Ein Problem ist jedoch die Abgrenzung des unbestimmten Begriffs Arbeitsumwelt von den Rechten und Interessen der Arbeitnehmer, da für Richtlinien im letzteren Bereich nach Art. 100 a Abs. 2 EWGV weiterhin Einstimmigkeit notwendig ist.[35]

Im Art. 118 b EWGV wird die Kommission angewiesen, den sozialen Dialog auf europäischer Ebene zu fördern. Hierbei handelt es sich jedoch nur um einen Programmansatz und keinen institutionellen Rahmen für entsprechende arbeitsrechtliche Regelungen.[36] Wichtig ist jedoch, daß hier klargestellt wird, daß Sozialpolitik in der EG nicht nur die Aufgabe der Gemeinschaftsorgane ist, sondern auch die Sozialpartner mit einbezieht.[37]

Im Art. 130 a-e EWGV werden der EFRE und die EG-Regionalpolitik erstmals im EWGV verankert. Zudem wird festgelegt, daß Entscheidungen bezüglich des EFRE mit qualifizierter Mehrheit getroffen werden können (Art. 130 e EWGV) und es wird bestimmt, daß der EFRE sowohl "der Entwicklung und

---

[35] Vgl. *Ermer, P.* u.a.: a.a.O., S. 24 f.
[36] Vgl. *Mäder, W.*: a.a.O., S. 20.
[37] Vgl. *Ermer, P.* u.a.: a.a.O., S. 25.

der strukturellen Anpassung der rückständigen Gebiete" als auch "der Umstellung der Industriegebiete mit rückläufiger Entwicklung" (Art. 130 c EWGV) dient.

Als Fazit kann man die EEA als Stärkung der sozialen Komponente[38] bezeichnen, die jedoch "kein selbständiges Konzept für die soziale Dimension des Binnenmarktes"[39] enthält. In Richtung auf die Sozialunion ist die EEA ein kleiner Fortschritt, da die EG erstmals im Rahmen der Sozialpolitik Maßnahmen erlassen kann, ohne sich auf die Art. 235 und 100 EWGV zu stützen. Für ein Ziel der Sozialunion, nämlich die Verbesserung der konkreten Arbeitsbedingungen, sind dadurch die rechtlichen Voraussetzungen für eine eigenständige Gemeinschaftspolitik, unabhängig von der Wirtschaftspolitik, gegeben.

3.5 Sozialpolitik von der EEA bis zu den Maastrichter Beschlüssen

In der Folgezeit konzentrierten sich die sozialpolitischen Aktivitäten der EG zunächst auf den Bereich des Arbeitsschutzes, da hier die hinderliche Einstimmigkeit nicht mehr notwendig war. Es wurden 1988 und 1989 jeweils eine Rahmenrichtlinie[40] und bis Ende 1992 zwölf Einzelrichtlinien[41] verabschiedet. Die Rahmenrichtlinien haben auch deshalb eine große Bedeutung, weil darin auch Fragen der Mitbestimmung geregelt sind.[42] Da die Kommission für eine sehr extensive Interpretation des Art 118 a EWGV eintritt, ist zu erwarten, daß auch Fragen des Arbeitsrechts in Zukunft auf diesen Artikel gestützt werden.[43]
Bei der Berufsausbildung ist auch eine Entwicklung hin zu Entscheidungen mit qualifizierter Mehrheit zu beobachten. Diese Entwicklung basiert auf einer sehr weiten Auslegung des Art. 128 EWGV durch den EuGH[44] und in der Folge durch die Kommission. So wurde das Aktionsprogramm für die Berufsausbildung Jugendlicher und zur Vorbereitung auf das Erwachsenen- und Erwerbsleben ebenso wie ERASMUS II auf Art. 128 EWGV gestützt.[45]

---

[38] Vgl. ebd.
[39] *Mäder, W.*: a.a.O., S. 25.
[40] Richtlinie 89/391/EWG über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit und Novelle der Richtlinie 80/1107/EWG zum Schutz der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische, physikalische und biologische Arbeitsstoffe bei der Arbeit.
[41] Eine Übersicht über diese Richtlinien siehe *Berié, H.*: a.a.O., S. 100 ff.
[42] Vgl. *Berié, H.*: a.a.O., S. 66.
[43] Vgl. *Mäder, W.*: a.a.O., S. 90 f.
[44] Vgl. Gravier gegen Stadt Lüttich, Rs 293/83, Slg 85/593; Kommission gegen Rat, Rs 242/87, Slg 89/1425 und Vereinigtes Königreich und Nordirland gegen Kommission, Rs 56/88, Slg 89/1615.
[45] Vgl. *Berié, H.*: a.a.O., S. 67 f.

Am 09.12.1989 wurde auf der Tagung des Europäischen Rates in Straßburg von elf Mitgliedsstaaten (Ausnahme: Großbritannien[46]) die "Gemeinschaftscharta der sozialen Grundrechte der Arbeitnehmer" (in der Folge kurz EG-Sozialcharta[47]) angenommen. Durch die Weigerung Großbritanniens fehlt der Charta jedoch jegliche rechtliche Verbindlichkeit. Sie ist lediglich eine politische Willenserklärung der Unterzeichnerstaaten.[48]

Im ersten Teil der EG-Sozialcharta[49] sind soziale Grundrechte der Arbeitnehmer beschrieben, die allerdings wie die ganze Charta lediglich politische Verpflichtungen sind. Die 26 Grundrechte beziehen sich auf die Bereiche Freizügigkeit, Beschäftigung und Arbeitsentgelt, Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen, Sozialer Schutz, Koalitionsfreiheit und Tarifverhandlungen, Berufliche Bildung, Gleichbehandlung von Männern und Frauen, Unterrichtung, Anhörung und Mitwirkung der Arbeitnehmer, Gesundheitsschutz und Sicherheit in der Arbeitsumwelt, Kinder- und Jugendschutz, Ältere Menschen und Behinderte. Im zweiten Teil der Charta wird die Anwendung beschrieben. Dabei wird das Subsidiaritätsprinzip stark betont,[50] d.h. die "Gewährleistung der sozialen Grundrechte obliegt weitgehend den Mitgliedsstaaten".[51] Zudem wird die Kommission aufgefordert, entsprechend ihrer Zuständigkeit nach dem EWGV schnellstmöglich Vorschläge für Rechtsakte zu erstellen, um die Rechte der EG-Sozialcharta umzusetzen, die zum Zuständigkeitsbereich der Gemeinschaft gehören. Gemäß dieser Aufforderung hat die Kommission ein Aktionsprogramm zur Anwendung der EG-Sozialcharta vorgelegt.

Die Sozialcharta wurde vor allem vom EP und den Gewerkschaften kritisiert. Die Kritik richtet sich auf die Unverbindlichkeit und auf die starke Betonung des Subsidiaritätsprinzips. Dabei bezieht sich die Kritik an der Unverbindlichkeit sowohl auf die rechtliche Seite als auch auf den Inhalt.[52] Das EP bezeichnet die EG-Sozialcharta als "absolut unzureichend"[53]. Die Sozialminister der Benelux-Staaten und der BR

---

[46] Großbritannien lehnte die Sozialcharta trotz erheblicher Zugeständnisse der anderen Mitgliedsstaaten, v.a. durch die Regelung, daß bei den sozialen Rechten zuerst die Mitgliedsstaaten zuständig sind, ab, da es eine weitergehende Auslegung des EWGV durch den EuGH und die Kommission und damit weitreichende Regelungen im Arbeitsrecht befürchtete. (Quellen: Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 31.10.1989 und Die Welt vom 24.11.1989).

[47] Nicht zu verwechseln mit der Europäischen Sozialcharta, die 1961 in Turin von 13 Mitgliedsstaaten des Europarates (Keine Institution der EG, sondern ein 1949 gegründeter Zusammenschluß einiger europäischer Länder zur allgemeinen Zusammenarbeit in verschiedenen Bereichen) unterzeichnet wurde. Sie enthält ebenfalls einen Katalog sozialer Rechte.

[48] Vgl. *Berié, H.*: a.a.O., S. 61 f.; *Mäder, W.*: a.a.O., S. 38 f.

[49] Der vollständige Text der Charta ist im Anhang abgedruckt.

[50] Vgl. *Käding, K.*: Die Sozialcharta der Europäischen Gemeinschaft: Inhalte, Defizite, Stand der Umsetzung in: *Evangelische Akademie Mülheim/Ruhr*: Sozialabbau im Binnenmarkt?, Mühlheim 1992, S. 7.

[51] *Mäder, W.*: a.a.O., S. 38.

[52] Vgl. *Maurer, A.*: a.a.O., S. 145; *Hörburger, H.*, *Rath-Hörburger, F.*: Im Schneckentempo zum Binnenmarkt in: EG-Magazin, (1991), H. 12, S. 20 f.

[53] *Struwe, J.*: EG 92 - Europa der Unternehmer?, Frankfurt a.M. 1991, S. 50.

Deutschland nannten die Charta ebenfalls "völlig unzureichend"[54]. Belgiens Sozialminister *Van den Brande* brachte die Kritik auf den Punkt: "Zehn Zentimeter konkreter Text sind besser als ein Kilometer feierliche Erklärungen"[55]. Ein weiterer Kritikpunkt ist die Beschränkung auf die Arbeitnehmer. Soziale Grundrechte müssen für alle definiert werden. Die Menschen, die am ehesten Anspruch auf ein soziales Verhalten der EG haben, sind oftmals keine Arbeitnehmer. Als Beispiele seien alleinerziehende Mütter ohne Arbeit oder Obdachlose genannt. So ist die EG-Sozialcharta wie eine Menschenrechtskonvention, die nur die Menschenrechte der freien Bürger und nicht die der Gefangenen oder Häftlinge festlegen würde.

Trotz der inhaltlichen Kritik wäre mit der EG-Sozialcharta, wenn sie rechtlich verbindlich wäre, ein großer Schritt in Richtung auf eine soziale Verfassung Europas, und damit in Richtung auf eine Sozialunion gemacht worden. Da sie rechtlich unverbindlich ist, beschränkt sich ihr durchaus vorhandener Beitrag zur ESU auf die im Laufe der Diskussion um die Charta erfolgte Sensibilisierung für soziale Belange in Europa. Trotz allem stellt sie eine mögliche Grundlage für eine zukünftige soziale Verfassung Europas dar. Zudem besteht die Möglichkeit, daß GB dieser Charta z.B. nach einem Regierungswechsel zustimmt. Außerdem ist sie auch noch die Grundlage für das im folgenden beschriebene Aktionsprogramm.

Das Aktionsprogramm der EG-Kommission zur Anwendung der EG-Sozialcharta wurde bereits im November 1989, also vor der abschließenden Beschlußfassung zur EG-Sozialcharta, von der Kommission ausgearbeitet. Es enthält 47 Initiativen[56] zu den Themengebieten der EG-Sozialcharta. Darunter ist die Einführung bzw. Änderung von 26 Richtlinien und Verordnungen vorgesehen. Der Schwerpunkt liegt mit elf Richtlinien im Bereich des Arbeitsschutzes. Der Grund liegt in der Möglichkeit, auf diesem Gebiet die Beschlüsse im Rat nach Art. 118 a EWGV, also mit qualifizierter Mehrheit, zu fassen. Insgesamt basieren 15 Richtlinien auf Art. 118 a EWGV. Bis zum 31.07.1993 wurden bereits zwölf Verordnungen und Richtlinien erlassen, wobei acht den Art. 118 a EWGV als Rechtsgrundlage hatten.

Zwei der noch nicht beschlossenen Verordnungen/Richtlinien befinden sich beim EP, die anderen werden gegenwärtig vom Rat erörtert. Das Problem bei vielen dieser Richtlinien dürfte die erforderliche Einstimmigkeit sein, da eine konstruktive Mitarbeit Großbritanniens nach dem vehementen Widerstand gegen die EG-Sozialcharta nicht zu erwarten ist.

Unter den noch auf ihre Verabschiedung wartenden Richtlinien sind insbesondere die Richtlinie über die Einsetzung Europäischer Betriebsräte zur Information und Konsultation der Arbeitnehmer in

---

[54] Zit. n. o.V.: Herbe Kritik an der EG-Sozialcharta in: Neue Zürcher Zeitung vom 10.06.1989.

[55] Zit. n. ebd.

[56] Eine Übersicht über alle Initiativen des Aktionsprogramms und den Stand der Verwirklichung ist im Anhang abgedruckt.

gemeinschaftsweit operierenden Unternehmen und die Richtlinie über die Entsendung von Arbeitnehmern von Bedeutung. Bei letzterer geht es um die Frage, welches Arbeitsrecht auf einen in einem anderen Land der Gemeinschaft arbeitenden Arbeitnehmer anzuwenden ist.[57]

Das Aktionsprogramm ist ein weiterer Schritt in Richtung Sozialunion. Besonders im Bereich der Verbesserung der konkreten Arbeitsbedingungen wurden Fortschritte erzielt. Zusammen mit den anderen Regelungen in diesem Bereich, die in der zweiten Hälfte der achtziger Jahre beschlossen wurden, entsteht hier allmählich ein einheitliches gemeinschaftliches Niveau. Über den Erfolgen auf diesem Gebiet dürfen die anderen Bereiche, die in Kapitel 3.1 genannt wurden, nicht in Vergessenheit geraten. *Berié* bezeichnet das Ergebnis einer Zwischenbilanz Anfang 1992 als "überwiegend positiv".[58]

Abseits der Diskussion über die Sozialcharta entwickelten sich die Fonds als ein anderes Instrument der Sozialpolitik fast unbemerkt weiter. 1989 beschloß die Kommission mit neuen Leitlinien für den ESF eine Konzentration dieses Fonds auf den Abbau der Langzeitarbeitslosigkeit durch Aus- und Weiterbildung sowie auf die Ausbildung von Jugendlichen zum Abbau der Jugendarbeitslosigkeit. Die Mittel der Strukturfonds[59] wurden nach einem Entschluß des Europäischen Rates vom Februar 1988 bis 1993 auf 15 Mrd. ECU[60] verdoppelt. Die Schwerpunkte der Strukturpolitik sind die Förderung von Gebieten mit einem BIP pro Kopf, das unter 75% des EG-Durchschnitts[61] liegt, die Unterstützung von Regionen mit industriellem Niedergang, die Bekämpfung der Langzeit- und der Jugendarbeitslosigkeit sowie von Strukturproblemen im Agrarbereich. Damit leistet die Strukturpolitik einen erheblichen Beitrag zur Sozialpolitik, insbesondere zu einem Teilziel der Sozialunion, der Vollbeschäftigung.[62]

3.6 Die Maastrichter Beschlüsse

Am 07.02.1992 erfolgte die endgültige Unterzeichnung des Vertrages über die Europäische Union (besser bekannt als die Beschlüsse von Maastricht), der am 09/10.12.1991 auf dem Gipfel von Maastricht ausgehandelt worden war. In dieser Modifikation des EWGV, der in Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften (EGV) umbenannt wurde, wurden neben der Errichtung der Wirtschafts- und Währungsunion und dem Einstieg in die Politische Union auch erhebliche Änderungen im sozialen

---

[57] Zur Entsendungs-Richtlinie vgl. *Berié, H.*: a.a.O., S. 73 f.

[58] *Berié, H.*: Der Stand des Aktionsprogramms zur Umsetzung der Sozialcharta in: Zeitschrift für Sozialreform, 38 Jg. (1992) H. 5, S. 256.

[59] Die Strukturfonds sind ESF, EFRE und EAGFL.

[60] Entsprechen 30,75 Mrd. DM (Kurs vom 01.09.1992).

[61] Dies sind konkret: Portugal, Nordirland, Griechenland, Irland, die überseeischen Gebiete Frankreichs, Süditalien und große Gebiete Spaniens.

[62] Vgl. Kommission der Europäischen Gemeinschaften: Die soziale Dimension der Europäischen Gemeinschaft, Luxemburg 1990, S. 41 ff.

Bereich festgeschrieben.[63] Dabei kam es, wie im folgenden zu sehen sein wird, durch die unnachgiebige Haltung Großbritanniens in der Sozialpolitik zu einer Zweiteilung der Gemeinschaft.

Als erstes werden die Änderungen im EGV betrachtet. Art. 2 EGV enthält als Aufgaben der Gemeinschaft jetzt neben der "Hebung der Lebenshaltung" auch die "Lebensqualität", ein "hohes Beschäftigungsniveau" und ein "hohes Maß an sozialem Schutz".[64] Nach Art. 3 EGV gehören nach Maastricht auch "eine Sozialpolitik mit einem europäischen Sozialfonds" und die Stärkung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts zu den Tätigkeiten der Gemeinschaft. Es wird jedoch nicht von der Einführung einer gemeinsamen Politik im sozialen Bereich gesprochen, wie z.B. in Art. 3 Ziff. d EGV auf dem Gebiet der Landwirtschaft.[65] Die vertragliche Verankerung des Subsidiaritätsprinzips in Art. 3 b EGV ist auch für die Sozialpolitik von Bedeutung.

Im Abschnitt "Sozialpolitik" wurden die Art. 125 und 126 EGV gestrichen und ein neues Kapitel über die "Allgemeine und berufliche Bildung und Jugend" eingefügt. Dort wird festgelegt, daß die Gemeinschaft die Aufgabe hat, durch Fördermaßnahmen und Empfehlungen zur "Entwicklung einer qualitativ hochstehenden Bildung" (Art. 126 EGV) beizutragen. Im Bereich der beruflichen Bildung unterstützt und ergänzt die EG Maßnahmen der Mitgliedsstaaten. Eine Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften durch die EG ist in beiden Bereichen ausdrücklich untersagt.

Die im letzten Absatz beschriebenen Änderungen des EGV sind keine Neuerungen, sondern stellen lediglich die bisherigen Maßnahmen der Gemeinschaft in diesem Bereich auf eine vertragliche Grundlage. In gewisser Weise bedeuten sie sogar eine Beschränkung, da eine Rechtsangleichung ausdrücklich ausgeschlossen wird.[66]

Dem EGV wird zudem mit Zustimmung Großbritanniens (GB) ein "Protokoll über die Sozialpolitik"[67] beigefügt. Dadurch wird beschlossen, daß dem Protokoll ein "Abkommen über die Sozialpolitik"[68] beigefügt wird, dem jedoch GB nicht beitritt. Trotzdem können nach dem Protokoll die übrigen elf Mitgliedsstaaten zur Umsetzung des Abkommens "die Organe, Verfahren und Mechanismen des Vertrages in Anspruch nehmen" (Punkt Nr. 2 des Protokolls). Bei Tätigwerden des Rates im Rahmen des Abkommens wird GB nicht beteiligt. Genausowenig gelten die auf dem Abkommen basierenden Beschlüsse in GB.

---

63 O.V.: Stichwort: Maastrichter Vertragswerk, in: Das Parlament, 43 Jg. (1993) Nr. 1, S. 4.

64 Unter sozialem Schutz wird in der EG nach *Schulz*, *O.*: Auf dem Weg zur Sozialunion, in: Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung (Hrsg.): Der EG-Binnenmarkt und die Sozialpolitik, Bonn 1992, S. 13-18, soziale Sicherung im weitesten Sinne verstanden.

65 Vgl. *Falkner*, *G.*: Die Sozialpolitik im Maastrichter Vertragsgebäude der Europäischen Gemeinschaft, in: SWS-Rundschau, 33. Jg. (1993), H. 1, S. 24.

66 Vgl. *Falkner*, *G.*: a.a.O., S. 26.

67 Der Text des Protokolls ist im Anhang abgedruckt.

68 Der Text des Abkommens ist im Anhang abgedruckt.

Durch das "Abkommen über die Sozialpolitik" wird die Kompetenz der Gemeinschaft auf einen erheblichen Teil der Sozialpolitik ausgedehnt und die Rolle der Sozialpartner gestärkt. Die Gemeinschaft wird dabei jedoch nur ergänzend und unterstützend zu den Mitgliedsländern tätig (Art. 2 Abs. 2). In Art. 2 Abs. 1 des Abkommens werden die Bereiche der Sozialpolitik festgelegt, in denen nach Art. 2 Abs. 2 Mindestvorschriften mit qualifizierter Mehrheit[69] beschlossen werden können. Dies sind:

1) Verbesserung insbesondere der Arbeitsumwelt zum Schutz der Gesundheit und der Sicherheit der Arbeitnehmer.
2) Arbeitsbedingungen.
3) Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer.
4) Chancengleichheit von Männern und Frauen auf dem Arbeitsmarkt und Gleichbehandlung am Arbeitsplatz.
5) Berufliche Eingliederung der aus dem Arbeitsmarkt ausgegrenzten Personen.

Art. 2 Abs. 3 bestimmt die Gebiete der Sozialpolitik, in denen der Rat einstimmig Beschlüsse fassen kann:

1) Soziale Sicherheit und sozialer Schutz der Arbeitnehmer.
2) Schutz der Arbeitnehmer bei Beendigung des Arbeitsvertrages.
3) Vertretung und kollektive Wahrnehmung der Arbeitnehmer- und Arbeitgeberinteressen einschließlich der Mitbestimmung.
4) Beschäftigungsbedingungen der Staatsangehörigen dritter Länder, die sich rechtmäßig im Gebiet der Gemeinschaft aufhalten.
5) Finanzielle Beiträge zur Förderung der Beschäftigung und zur Schaffung von Arbeitsplätzen.

Der Art. 2 gilt ausdrücklich nicht für Fragen des Arbeitsentgelts, des Koalitionsrechts sowie des Streik- und Aussperrungsrechts (Art. 2 Abs. 6).

Eine wichtige Rolle im Rahmen des Abkommens spielt der Soziale Dialog. So können Mitgliedsstaaten auf gemeinsamen Antrag der Sozialpartner die Durchführung von Richtlinien nach Art. 2 Abs. 2 und 3 auf diese übertragen (Art. 2 Abs. 4). Die Anhörung der Arbeitgeber und Arbeitnehmer bei Kommissionsvorschlägen nach diesem Abkommen wird in Art. 3 festgelegt. Zudem wird die Möglichkeit von Rezeptionsentscheidungen des Rates festgeschrieben.[70] In diesen Entscheidungen werden Vereinbarungen der Sozialpartner in das Gemeinschaftsrecht übernommen[71] (Art. 4 Abs. 2). Es wird allerdings

---

69 Da nur elf EG-Länder diesem Protokoll zugestimmt haben, sind nach Punkt 2 des Protokolls 44 von 66 Stimmen im Rat für eine qualifizierte Mehrheit ausreichend.

70 Der Begriff der Rezeptionsentscheidung wird von *Falkner, G.*: a.a.O., S. 30 verwendet.

71 Wie *Schulz, O.*: a.a.O., S. 17, kritisch feststellt, werden dadurch jedoch keine Richtlinien oder Verordnungen geschaffen, sondern Entscheidungen.

kritisiert, daß diese Ausgestaltung das Risiko beinhaltet, "daß nur organisierte Arbeitnehmerinteressen, nicht aber die der atypisch beschäftigten Arbeitnehmer oder der Arbeitslosen berücksichtigt werden."[72] Außerdem sind "die europäischen Dachverbände weder auf Arbeitgeber- noch auf Arbeitnehmerseite bisher mit den nötigen Kompetenzen ausgestattet"[73]. Zudem verfolgen die Sozialpartner auf europäischer Ebene entgegengesetzte Ziele. Während die Arbeitnehmer sozialpolitische Regelungen auf EG-Ebene für unabdingbar halten, wollen die Arbeitgeber keinerlei Regelungen sozialpolitischer Fragen auf europäischer Ebene.[74]

Die Änderungen durch die Maastrichter Beschlüsse werden in Zukunft zwar die sozialpolitische Beschlußfassung nicht wesentlich beschleunigen, allerdings wird die Wahrscheinlichkeit einer Verabschiedung größer, da eine Ablehnung der Maßnahme durch GB auf Ebene des EGV zu einem Ausweichen der restlichen elf EG-Länder auf das "Abkommen über die Sozialpolitik" führen wird.[75] Damit entsteht in der Sozialpolitik ein "Europa der zwei Geschwindigkeiten"[76]. Während GB auf dem Status quo stehen bleibt, beschleunigen die anderen Länder der EG die Entwicklung hin zu einer Sozialunion.

Falkner kritisiert die rechtlichen Unsicherheiten, die sich aus dem Ausschluß Großbritanniens beim Beschluß und der Durchführung von Maßnahmen ergeben.[77] Diese Unklarheiten sieht *Schulz* jedoch nicht. Seiner Auffassung nach stellt das Protokoll ganz klar Gemeinschaftsrecht dar, mit der Folge, "daß die erlassenen Richtlinien und Beschlüsse wie Gemeinschaftsrecht in den elf Mitgliedsstaaten durchgeführt werden und auch der Kontrolle der Europäischen Gerichtshofs unterliegen"[78].

Welche Bedeutung kommt den Maastrichter Beschlüssen auf dem Weg zur Sozialunion zu? *Berié* bezeichnet sie als den "entscheidenden Schritt auf dem Weg zur Sozialunion"[79]. *Tegtmeier* sieht darin den unumkehrbaren Einstieg in die Soziale Union.[80] Weit weniger euphorisch ist *Falkner*, die lediglich positive "Potentiale für eine aktivere Sozialpolitik auf europäischer Ebene"[81] sieht. Ob die Beschlüsse in Maastricht wirklich der entscheidende Schritt waren und ob sie unumkehrbar sind, wird sehr stark davon

---

72 *Pipkorn, J.:* Kommentar zu Art. 118b EWGV, in: Groeben; Thiesing; Ehlermann: Kommentar zum EWG-Vertrag, Baden-Baden 1991, zit. n. *Falkner, G.*: a.a.O., S. 30.

73 *Falkner, G.*: a.a.O., S. 30.

74 Zu den Zielsetzungen der Sozialpartner vgl. *Falkner, G.*: a.a.O., S. 36 f.

75 Vgl. *Falkner, G.*: a.a.O., S. 36.

76 Dieser Begriff wird von *Falkner, G.*: a.a.O., S. 26 verwendet.

77 Vgl. *Falkner, G.*: a.a.O., S. 27 ff.

78 *Schulz, O.*: a.a.O., S. 15.

79 *Berié, H.*: Maastrichter Beschlüsse - Auf dem Weg zur Sozialunion in: Zeitschrift für Sozialreform, 38. Jg. (1992) H. 8, S. 421.

80 *Tegtmeier, W.*: Die zukünftige europäische Sozialordnung aus der Sicht der Bundesrepublik Deutschland in: Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung (Hrsg.): Der EG-Binnenmarkt und die Sozialpolitik, Bonn 1992.

81 *Falkner, G.*: a.a.O., S. 37.

abhängen, wie weit die Gemeinschaft ihre Kompetenzen ausschöpft und die Bereitschaft der Mitgliedsstaaten vorhanden ist, den Weg zu einer Sozialunion definitiv und in der Praxis zu gehen. Wichtig ist jedoch, daß die Sozialpolitik auch in der vertraglichen Grundlage der EG, besonders aber im Abkommen über die Sozialpolitik, nicht mehr nur als flankierende Maßnahme der Wirtschaftspolitik gesehen wird, um Freizügigkeit sozial abzusichern und die strukturellen Veränderungen durch den Binnenmarkt abzufedern. Es bleiben jedoch auch einige kritische Punkte. Zum einen erschwert das Ausscheren Großbritanniens die Bildung der Sozialunion, weil es letztlich das Ziel sein muß, daß die Sozialunion alle EG-Länder umfaßt. Zum anderen beschränken sich die Regelungen im EGV und im Abkommen über die Sozialpolitik fast ausschließlich auf Arbeitnehmer.

Zusammenfassend kann man sagen, daß mit den Maastrichter Beschlüssen ein wichtiger Schritt hin zu einer Sozialunion gemacht worden ist. Ob es sich dabei um den entscheidenden Schritt handelt, wird sich in der Zukunft zeigen. Erst wenn die Beschlüsse von Maastricht mit Leben erfüllt werden, rückt die Sozialunion näher. Daß Verträge allein nicht das Erreichen der in ihnen definierten Ziele garantieren, kann man in der EG am EWGV sehen, der die Gründung des Gemeinsamen Marktes bis 1969 vorsah. Der Binnenmarkt wurde jedoch erst 1992, also mit 23 Jahren Verspätung, Wirklichkeit. Daher werden im letzten Abschnitt die Vorstellungen der Bundesrepublik Deutschland und der EG-Kommission zur zukünftigen europäischen Sozialpolitik betrachtet. Deutschland wurde ausgewählt, da es im Prozeß der europäischen Einigung, besonders im Sozialbereich, eine Vorreiterrolle spielt. Die Kommission ist in der EG das Organ, welches das Initiativrecht besitzt und von daher die Sozialpolitik entscheidend mitgestaltet.

4 Zukünftige Entwicklung der Europäischen Sozialpolitik

4.1 Entwicklung der EG-Sozialpolitik aus Sicht der Bundesregierung

Die grundlegende Position der Bundesregierung ist, daß eine langsame aber stetige Annäherung im Arbeits- und Sozialrecht angestrebt wird, wobei die Freizügigkeit der Arbeitnehmer einen Schwerpunkt bildet. Dies soll jedoch unter Achtung und Wahrung der Vielfalt der unterschiedlichen historisch gewachsenen Systeme geschehen. Eine verbindliche Festschreibung von Arbeitnehmer-Grundrechten wird angestrebt. Die Bundesregierung versucht sich auf die konsensfähigen Punkte zu stützen, um konkrete Fortschritte zu erzielen.[1]

Der Schwerpunkt der Sozialpolitik sollte nach Meinung der Bundesregierung weiterhin im Bereich des Arbeitsschutzes liegen, da hier der Konsens am größten ist. Dabei soll besonders darauf geachtet werden, daß die Annäherung der EG-Sozialpolitik nicht den wirtschaftlichen Aufholprozeß der ärmeren Länder behindert. Daher werden Mindestregelungen befürwortet. Im Bereich des Arbeitsrechts unterstützt die Bundesregierung den Richtlinienentwurf bezüglich der Europäischen Betriebsräte und spricht sich für das Produktionsortprinzip (es gelten die Arbeitsbedingungen des Arbeitsortes) aus. Damit sollen Wettbewerbsverzerrungen und soziale Spannungen vermieden werden. Besonderen Wert legt die Bundesregierung auf die Beachtung des Subsidiaritätsprinzips. Mit der vertikalen Subsidiarität soll der Vorrang der Mitgliedsstaaten vor der Gemeinschaft festgeschrieben werden und mit der horizontalen Subsidiarität der Vorrang der Sozialpartner vor der Gesetzgebung der EG. Damit soll sowohl den unterschiedlichen sozialen Systemen als auch der entscheidenden Rolle der Sozialpartner Rechnung getragen werden. Für den Bereich der Sozialversicherungen ist für die Bundesregierung eine Angleichung (Harmonisierung) aus Kostengründen undenkbar. Sie befürwortet jedoch eine Annäherung (Konvergenz). Sie sieht darin eine Möglichkeit, Wettbewerbsverzerrungen (Stichwort: Sozialdumping) zu reduzieren und den Bedarf für einen weiteren Ausbau des Leistungsexportes zu verringern. Um den Wanderarbeitnehmer vor sozialrechtlichen Nachteilen zu schützen, wird der Koordinierung der Sozialversicherungssysteme jedoch besondere Bedeutung beigemessen. Die Möglichkeiten der EG für finanzielle Umverteilung im Rahmen der Strukturfonds hält die Bundesregierung für ausreichend.[2]
Aus den vorliegenden Informationen kann als Ziel der Bundesregierung die Realisierung der Sozialunion abgeleitet werden. Diese soll jedoch mit einer Politik der kleinen Schritte und durch Konsens zwischen den Staaten erreicht werden. Besondere Schwierigkeiten werden dabei in der Schaffung annähernd gleicher sozialer Bedingungen für alle Bürger im Bereich der Sozialversicherung gesehen. Kritisiert werden muß auch hier wieder die Konzentration auf die Arbeitnehmer.

---

1 Vgl. *Tegtmeier, W.*: a.a.O., S. 19 f.
2 Vgl. *Tegtmeier, W.*: a.a.O., S. 20 ff.

4.2 Entwicklung der EG-Sozialpolitik aus Sicht der EG-Kommission

Die EG-Kommission hat Ende 1993 ihre Vorstellungen über die künftige Ausrichtung der Sozialpolitik in der Gemeinschaft in einem Grünbuch zusammengefaßt und zur Diskussion gestellt. Nach Beendigung der Debatte will sie konkrete Vorschläge in Form eines Weißbuches herausgeben. Daher sind die folgenden Ausführungen noch nicht endgültig, sondern können durch diese Diskussion noch verändert werden. Die endgültige Ausgestaltung der europäischen Sozialpolitik aus Sicht der Kommission wird erst aus dem Weißbuch ersichtlich.

Die Kommission unterscheidet im Grünbuch in solche Bereiche, die nicht in die Zuständigkeit der Gemeinschaft fallen, die aber allen Mitgliedsstaaten gemeinsam sind, und solche, in denen die Gemeinschaft selbst aktiv werden kann. Für den ersten Bereich will die Kommission die Konvergenz der Sozialpolitik durch eine auf europäischer Ebene geführte Diskussion über gemeinsame Ziele fördern. Aus dieser Diskussion heraus sollen Leitlinien für die Definition der Politik der jeweiligen Mitgliedsstaaten entstehen. Die weitere Verantwortung verbleibt bei den EG-Ländern. Zu diesem Bereich gehört die Verbesserung der Beschäftigungslage, die beschleunigte Entwicklung zu einem qualitätsorientierten Produktionssystem sowie solidaritäts- und integrationsfördernde Maßnahmen (Hierzu zählen z.B. die Bekämpfung von Armut und Ausgrenzung sowie die wirtschaftliche und soziale Rolle älterer Menschen).[3]

Für Bereiche, die in die Verantwortung der Gemeinschaft fallen, sieht die Kommission einen Vorrang der Tarifvereinbarungen vor Rechtsvorschriften (horizontale Subsidiarität). Sollten Rechtsvorschriften der bessere Weg sein, dann sollte der Einsatz flexibler Rechtsakte mit geringerer Verbindlichkeit geprüft werden.[4]
Im Bereich der Freizügigkeit hat die "reale und wirksame gegenseitige Anerkennung und Entsprechung von Befähigungsnachweisen"[5] hohe Priorität. Dies gilt auch für die Koordinierung der Sozialversicherungssysteme, wobei darauf zu achten ist, daß alle Versicherten (also auch Nichterwerbstätige) dabei berücksichtigt werden. Auch eine Koordinierung der zusätzlichen Leistungen der sozialen Sicherheit ist ins Auge zu fassen. Schwerpunkte der verbesserten Koordinierung sind die Arbeitslosenunterstützung, die Vorruhestandsregelungen und das Krankengeld. Bei der Chancengleichheit von Mann und Frau ist das Hauptziel, auf dem Arbeitsmarkt den Schritt von der Gleichberechtigung zur Gleichbehandlung zu vollziehen. Weiterhin soll das Recht auf gleiches Entgelt in der Gemeinschaft voll durchgesetzt werden. Den Arbeitnehmern soll ein Mindestniveau in den Bereichen Gesundheitsschutz, Sicherheit und Arbeitsbedingungen garantiert werden. Dabei soll im sozialen Bereich ein hohes Niveau er-

---

3 Vgl. *Kommission der Europäischen Gemeinschaften*: Grünbuch über die europäische Sozialpolitik, Luxemburg 1993, S. 34 ff.

4 Vgl. *Kommission der Europäischen Gemeinschaften*: a.a.O., S. 50 f.

5 Vgl. *Kommission der Europäischen Gemeinschaften*: a.a.O., S. 51.

reicht werden. Um den sozialen Dialog zu stärken, will die Kommission versuchen, "zu einem umfassenderen und einheitlicheren Anhörungssystem zu gelangen."[6] Die Schwerpunkte im Gesundheitswesen sieht die Kommission in der Förderung und Beibehaltung eines hohen gesundheitlichen Niveaus in der EG und in der Krankheitsverhütung. In Arbeitsmarktfragen soll der Schritt von korrigierenden zu präventiven Maßnahmen gegangen werden[7]. Die Aufgabe des sozialen Schutzes soll sich von der reinen Einkommenssicherung hin zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt wandeln. Zudem will die Kommission die Qualität der Ausbildung sowie deren Praxisorientierung erhöhen. Außerdem soll der Zugang zu allgemeiner und beruflicher Bildung erweitert und die Zahl der Abbrecher verringert werden. Die Strukturfonds sollen weiterhin auf die bedürftigsten Bereiche konzentriert werden.[8]

Weiterhin sieht die Kommission zwei grundlegende Notwendigkeiten. Zum einen sollen die Ländern Mittel- und Osteuropas beim Aufbau einer wirksamen Sozialpolitik unterstützt werden. Zum anderen soll die "Basis"[9] in die nächste Phase des europäischen Integrationsprozesses verstärkt mit einbezogen werden.[10]

4.3 Szenario 2019

Nach der Vereinigung Europas am 01.01.2010 zur Europäischen Union kam es im Sommer des Jahres 2017 in den Regionen Griechenland, Portugal und Spanien zu sozialen Unruhen. Die Brennpunkte waren Athen, Barcelona und Lissabon. Insbesondere die Rentner und Arbeitslosen beklagten die steigenden Lebenshaltungskosten bei gleichbleibend niedrigem Niveau der Renten und Arbeitslosenhilfen. Oftmals lagen diese unter dem europäischen Existenzminimum. Ein zusätzliches Ärgernis waren die Rentner aus den reichen nördlichen Regionen, die ihren Altersruhesitz in den Süden verlegt haben und über eine hohe Altersversorgung verfügen. Die anfänglichen Demonstrationen wuchsen sich zu regelrechten Straßenschlachten aus. In Athen wurde das griechische Regionalparlament gestürmt. Bei der Wahl zum EP im letzten Jahr erhielten die rechtsgerichteten nationalistischen Parteien besonders im Süden der Union großen Zulauf.

Daraufhin wurde eine schnelle Harmonisierung der Renten und der Arbeitslosenhilfe bis 2020 beschlossen. Da eine Angleichung auf hohem Niveau aus Kostengründen nicht möglich war, erfolgt sie

---

6 Vgl. *Kommission der Europäischen Gemeinschaften*: a.a.O., S. 62.

7 D.h., die Kommission will durch Verbesserungen im Bereich der beruflichen Erstausbildung, sowie durch systematische Fortbildung der Arbeitnehmer zur Vorbereitung auf die neuen Herausforderungen durch den industriellen Wandel die Entstehung von Arbeitslosigkeit verhindern und nicht erst entstandene Arbeitslosigkeit bekämpfen.

8 Vgl. *Kommission der Europäischen Gemeinschaften*: a.a.O., S. 49 ff.

9 Der Begriff der Basis wird nicht explizit erläutert. Aber aus dem Zusammenhang ist davon auszugehen, daß es sich hierbei um die Bürger der EG handelt.

10 Vgl. *Kommission der Europäischen Gemeinschaften*: a.a.O., S. 69 ff.

auf relativ niedrigem Niveau. Dies führte in den letzten Monaten zu erheblichen Protesten und Ausschreitungen in den nördlichen Regionen der Union, die traditionell ein hohes soziales Niveau haben. Besonders in Deutschland, Frankreich, Dänemark und den Benelux-Staaten wurden separatistische Töne laut. Es wurde die Abspaltung und die Gründung einer Mitteleuropäischen Union gefordert. Bei den bevorstehenden Wahlen zu den Regionalparlamenten im nächsten Jahr könnten die entsprechenden Parteien nach neuesten Umfragen die Mehrheit erhalten.

Dies ist eine mögliche Entwicklung für Europa. Eine Wirtschafts- und Währungsunion, wie sie für 1999 angestrebt wird, dürfte im Laufe der Zeit zu einer Angleichung des Preisniveaus führen. Wenn nicht gleichzeitig die sozialen Leistungen und natürlich auch die Löhne angeglichen werden, dann ist obiges Szenario denkbar.

5 Zusammenfassung

Man kann aus den vorhergehenden Ausführungen erkennen, daß die Grundlagen einer Europäischen Sozialunion teilweise geschaffen worden sind. So existiert eine, wenn auch unverbindliche, Grundlage für eine soziale Verfassung Europas. Zudem wurde durch die Maastrichter Beschlüsse in weiten Teilen eine Gleichberechtigung von Wirtschafts- und Sozialpolitik erreicht. Das Teilziel der Verbesserung der konkreten Arbeitsbedingungen, das ja Arbeitsrecht und Arbeitsschutz umfaßt, wurde vor allem beim Arbeitsschutz schon ziemlich weit realisiert. Aber auch an anderen Teilzielen, z.B. der Stärkung der Gewerkschaften in der Gemeinschaft und der Vollbeschäftigung, wurde mehr oder weniger intensiv gearbeitet.

Problematisch ist vor allem die starre Haltung Großbritanniens, die eine schnellere Entwicklung bisher verhindert hat. Diese Beschleunigung ist zwar durch das Abkommen über die Sozialpolitik zukünftig unter Umgehung Großbritanniens möglich, aber letztendlich sollte eine Europäische Sozialunion doch alle EG-Mitgliedsstaaten umfassen.

Trotz aller bisherigen Bemühungen dürfte eine wirkliche Sozialunion insbesondere im Bereich der Sozialversicherungen noch in weiter Ferne liegen.

6 Literaturverzeichnis

Adamy, W.: Auf dem Weg zu einer sozialen Gemeinschaft, in: Evangelische Akademie Mülheim/Ruhr: Sozialabbau im Binnenmarkt? Die EG-Sozialcharta: Eine Zwischenbilanz, Mülheim 1992 (Begegnungen 7/91), S. 72 - 80.

André, A.: Was heißt "Europäische Sozialunion"? in: Bundesarbeitsblatt (1973) H. 10, S. 481-484.

Bäcker, G. u.a.: Sozialpolitik. Eine problemorientierte Einführung, Köln 1980.

Berié, H.: Der Stand des Aktionsprogramms zur Umsetzung der Sozialcharta, in: Zeitschrift für Sozialreform, 38. Jg. (1992) H. 5, S. 249 - 262.

Berié, H.: Maastrichter Beschlüsse - Auf dem Weg zur Sozialunion, in: Zeitschrift für Sozialreform, 38. Jg. (1992) H. 8, S. 421 - 438.

Berié, H.: Europäische Sozialpolitik, in: Kleinhenz, G. (Hrsg.): Soziale Integration in Europa I, Berlin 1993 (Schriften des Vereins für Socialpolitik, Gesellschaft für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften; Bd. 222/1), S. 31 - 108.

Beutler, B. u.a.: Die Europäische Union. Rechtsordnung und Politik, 4. Aufl., Baden-Baden 1993.

Böttcher, W. (Hrsg.): Soziales Europa 1993 - Noch eine Illusion. Ein Arbeitsbuch, Baden-Baden 1990.

Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung (Hrsg.): Der EG-Binnenmarkt und die Sozialpolitik, Bonn 1992 (Leben und Arbeiten in Europa; Bd. 3).

Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung (Hrsg.): Euroatlas - Soziale Sicherheit im Vergleich, Bonn 1994.

Clever, P.: Die Rechtsprechung des EuGH im Sozialbereich auf dem Prüfstand, in: Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung (Hrsg.): Der EG-Binnenmarkt und die Sozialpolitik, Bonn 1992 (Leben und Arbeiten in Europa; Bd. 3), S. 70 - 93.

Ermer, P. u.a.: Soziale Politik im EG-Binnenmarkt. Bisherige Entwicklung und zukünftige Entwicklungschancen, Regensburg 1990 (Kölner Schriften zur Sozial- und Wirtschaftspolitik; Bd. 12).

Falkner, G.: Die Sozialpolitik im Maastrichter Vertragsgebäude der Europäischen Gemeinschaft, in: SWS-Rundschau, 33. Jg. (1993) H. 1, S. 23 - 43.

Hörburger, H., Rath-Hörburger, F.: Im Schneckentempo zum Binnenmarkt, in: EG-Magazin, (1991) H. 12, S. 20 - 22.

Käding, K.: Die Sozialcharta der Europäischen Gemeinschaft: Inhalte, Defizite, Stand der Umsetzung, in: Evangelische Akademie Mülheim/Ruhr: Sozialabbau im Binnenmarkt? Die EG-Sozialcharta: Eine Zwischenbilanz, Mülheim 1992 (Begegnungen 7/91), S. 7 - 10.

Kaufmann, F.-X.: Nationale Traditionen der Sozialpolitik und europäische Integration, in: Albertin, L. (Hrsg.): Probleme und Perspektiven Europäischer Einigung, Köln 1986, S. 69 - 82.

Kleinhenz, G.: Die Stellung der Sozialpolitik im politischen Gefüge der EG, in: Lichtenberg, H. (Hrsg.): Sozialpolitik in der EG. Referate der Tagung des Arbeitskreises Europäische Integration e.V. in Augsburg vom 18.-20. Oktober 1984, Baden-Baden 1986 (Schriftenreihe des Arbeitskreises Europäische Integration e.V.; Bd. 23), S. 17 - 34.

Kommission der europäischen Gemeinschaften: Die soziale Dimension der Europäischen Gemeinschaft, 4. Aufl. Luxemburg 1990 (Reihe Europäische Dokumentation; 2/1990).

Kommission der Europäischen Gemeinschaften: Soziale Gemeinschaftspolitik, Luxemburg 1992 (Die Vollendung des Binnenmarktes, Bd. 6).

Kommission der Europäischen Gemeinschaften: Grünbuch über die europäische So-zialpolitik. Weichenstellung für die Europäische Union, Luxemburg 1993.

Mäder, W.: Sozialrecht und Sozialpolitik in der Europäischen Gemeinschaft. Entwicklungen auf dem Weg zur Sozialunion, Bonn 1992 (Bausteine Europas; Bd. 1).

Maurer, A.: Die europäische Antwort auf die soziale Frage. Eine Analyse zur europäischen Binnenmarktdynamik und ihrer sozialpolitischen Implikationen, Marburg 1993.

Oppermann, T.: Europarecht. Ein Studienbuch, München 1991 (Juristische Kurzlehrbücher).

o.V.: Herbe Kritik an der EG-Sozialcharta, in: Neue Zürcher Zeitung vom 10.06.1989.

o.V: Großbritannien lehnt die Sozialcharta weiter ab, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 31.10.1989.

o.V.: Stichwort: Maastrichter Vertragswerk, in: Das Parlament, 43 Jg. (1993) Nr. 1, S. 4.

o.V.: London steht fest gegen Sozialcharta, in: Die Welt vom 24.11.1989.

Schuler, R.: Strukturen und Methoden zwischenstaatlicher und gemeinschaftsrechtlicher Sozialrechtsbeziehungen, in: Lichtenberg, H. (Hrsg.): Sozialpolitik in der EG. Referate der Tagung des Arbeitskreises Europäische Integration e.V. in Augsburg vom 18.-20. Oktober 1984, Baden-Baden 1986 (Schriftenreihe des Arbeitskreises Europäische Integration e.V.; Bd. 23), S. 51 -80.

Schulz, O.: Auf dem Weg zur Sozialunion, in: Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung (Hrsg.): Der EG-Binnenmarkt und die Sozialpolitik, Bonn 1992 (Leben und Arbeiten in Europa; Bd. 3), S. 13 - 18.

Schweitzer, M., Hummer, W.: Europarecht. Recht der Europäischen Gemeinschaften (EGKS, EWG, EAG) - mit Schwerpunkt EWG, 4. Aufl. Neuwied, Kriftel, Berlin 1993 (Juristische Lernbücher 16).

Statistisches Bundesamt: Statistisches Jahrbuch für das Ausland 1994, Wiesbaden 1994.

Struwe, J.: EG 92 - Europa der Unternehmer? Die sozialpolitischen Perspektiven des Binnenmarktes, Frankfurt a.M. 1991.

Tegtmeier, W.: Die zukünftige europäische Sozialordnung aus der Sicht der Bundesrepublik Deutschland, in: Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung (Hrsg.): Der EG-Binnenmarkt und die Sozialpolitik, Bonn 1992 (Leben und Arbeiten in Europa; Bd. 3), S. 19 - 24.

Weinstock, U.: Europäische Sozialunion - historische Erfahrungen und Perspektiven, in: Däubler, W.: Sozialstaat EG? Die andere Dimension des Binnenmarktes, Gütersloh 1989, S. 15 - 34.

Wellner, W., Schmich, G.: Europa auf dem Wege zur Sozialunion. Entwicklungen - Analysen - Perspektiven, Bonn 1988.

7 Anhang

a) Gemeinschaftscharta der sozialen Grundrechte der Arbeitnehmer (EG-Sozialcharta)

Die Staats- bzw. Regierungschefs der Europäischen Gemeinschaft haben auf ihrer Tagung am 9. Dezember 1989 in Straßburg - in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Mitgliedstaaten sind nach Artikel 117 des EWG-Vertrags über die Notwendigkeit einig, auf eine Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen der Arbeitskräfte hinzuwirken und dadurch auf dem Wege des Fortschritts ihre Angleichung zu ermöglichen.

Der Europäische Rat in Madrid hat auf der Grundlage der Ergebnisse seiner Tagungen in Hannover und Rhodos die Ansicht vertreten, daß den sozialen Fragen im Zuge der Schaffung des europäischen Binnenmarkts die gleiche Bedeutung wie den wirtschaftlichen Fragen beizumessen ist und sie daher in ausgewogener Weise weiterzuentwickeln sind.

Das Europäische Parlament hat dazu am 15. März 1989, 14. September 1989 und 22. November 1989 Entschließungen verabschiedet, und der Wirtschafts- und Sozialausschuß hat am 22. Februar 1989 eine entsprechende Stellungnahme abgegeben.

Die Verwirklichung des Binnenmarkts ist das wirksamste Mittel zur Schaffung von Arbeitsplätzen und zur Gewährleistung eines Höchstmaßes an Wohlstand in der Gemeinschaft; bei der Verwirklichung des Binnenmarkts ist der Förderung und Schaffung neuer Arbeitsplätze erste Priorität einzuräumen; die Gemeinschaft hat sich den Herausforderungen der Zukunft hinsichtlich der wirtschaftlichen Wettbewerbsfähigkeit insbesondere unter Berücksichtigung der regionalen Ungleichgewichte zu stellen.

Der soziale Konsens trägt zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen und der gesamten Wirtschaft sowie zur Schaffung von Arbeitsplätzen bei; daher ist er eine wesentliche Voraussetzung für eine kräftige Wirtschaftsentwicklung.

Die Verwirklichung des Binnenmarkts soll die Angleichung der Lebens- und Arbeitsbedingungen auf dem Wege des Fortschritts fördern und den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt der Europäischen Gemeinschaft begünstigen, wobei Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden sind.

Die Verwirklichung des Binnenmarkts soll allen Arbeitnehmern der Europäischen Gemeinschaft Verbesserungen im sozialen Bereich vornehmlich hinsichtlich der Freizügigkeit, der Lebens- und Arbeitsbedingungen, des Gesundheitsschutzes und der Sicherheit in der Arbeitsumwelt, des sozialen Schutzes sowie der allgemeinen und beruflichen Bildung bringen.

Zur Wahrung der Gleichbehandlung ist gegen Diskriminierungen jeglicher Art, insbesondere aufgrund von Geschlecht, Hautfarbe, Rasse, Meinung oder Glauben, vorzugehen; die soziale Ausgrenzung ist im Geiste der Solidarität zu bekämpfen.

Es ist Sache der Mitgliedstaaten, zu gewährleisten, daß Arbeitnehmern aus Drittländern und ihren Familienangehörigen, die sich rechtmäßig in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft aufhalten, im Hinblick auf ihre Lebens- und Arbeitsbedingungen eine Behandlung zuteil wird, die derjenigen vergleichbar ist, welche die Arbeitnehmer des betreffenden Mitgliedstaats genießen.

Es erscheint geboten, sich von den Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation und der Europäischen Sozialcharta des Europarates leiten zu lassen.

Der Vertrag in seiner durch die Einheitliche Europäische Akte geänderten Fassung enthält Bestimmungen, die eine Zuständigkeit der Gemeinschaft insbesondere für die Freizügigkeit der Arbeitnehmer (Artikel 7 und 48 bis 51), die Niederlassungsfreiheit (Artikel 52 bis 58), soziale Fragen unter den in den Artikeln 117 bis 122 vorgesehenen Bedingungen - vor allem Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes in der Arbeitsumwelt (Artikel 118a), Entwicklung des Dialogs zwischen den Sozialpartnern auf europäischer Ebene (Artikel 118b), gleiches Entgelt für Männer und Frauen bei gleicher Arbeit (Artikel 119) -, die allgemeinen Grundsätze für die Durchführung einer gemeinsamen Berufsbildungspolitik (Artikel 128), den

wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt (Artikel 130a bis 130e) und generell die Angleichung der Rechtsvorschriften (Artikel 100, l00a und 235) begründen. Die Durchführung der Charta darf nicht zu einer Ausweitung der im Vertrag festgelegten Befugnisse der Gemeinschaft führen.
Diese Charta soll zum einen die Fortschritte festschreiben, die im sozialen Bereich durch das Vorgehen der Mitgliedstaaten, der Sozialpartner und der Gemeinschaft bereits erzielt wurden.

Mit ihr soll zum anderen feierlich bekräftigt werden, daß bei der Durchführung der Einheitlichen Akte die soziale Dimension der Gemeinschaft vollauf berücksichtigt ist und die sozialen Rechte der Erwerbstätigen in der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere der Arbeitnehmer und der Selbständigen, daher auf den geeigneten Ebenen weiterzuentwickeln sind.

Gemäß den Schlußfolgerungen der Tagung des Europäischen Rates in Madrid muß die Rolle, die die Gemeinschaftsnormen sowie die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und die vertraglichen Beziehungen zu spielen haben, eindeutig festgelegt werden.

Aufgrund des Subsidiaritätsprinzips sind für die Schritte zur Verwirklichung dieser sozialen Rechte die Mitgliedstaaten und ihre Gebietskörperschaften und im Rahmen ihrer Befugnisse die Europäische Gemeinschaft zuständig. Diese Umsetzung kann durch Gesetze oder Tarifverträge erfolgen oder sich nach den Gepflogenheiten auf den verschiedenen Ebenen richten; sie erfordert in zahlreichen Bereichen die aktive Beteiligung der Sozialpartner.

Die feierliche Verkündung der sozialen Grundrechte in der Europäischen Gemeinschaft darf bei ihrer Verwirklichung keinen Rückschritt in den Mitgliedstaaten gegenüber der derzeitigen Lage bewirken -

die folgende Erklärung angenommen, die die "Gemeinschaftscharta der sozialen Grundrechte der Arbeitnehmer" darstellt:

Soziale Grundrechte der Arbeitnehmer

Freizügigkeit

1. Jeder Arbeitnehmer der Europäischen Gemeinschaft hat vorbehaltlich der aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Gesundheit gerechtfertigten Beschränkungen das Recht auf Freizügigkeit im gesamten Gebiet der Gemeinschaft.

2. Das Recht auf Freizügigkeit ermöglicht jedem Arbeitnehmer die Ausübung jedes Berufs oder jeder Beschäftigung in der Gemeinschaft, wobei hinsichtlich des Zugangs zur Beschäftigung, der Arbeitsbedingungen und des sozialen Schutzes des Aufnahmelandes der Grundsatz der Gleichbehandlung gilt.

3. Das Recht auf Freizügigkeit umfaßt ferner

   - die Harmonisierung der Aufenthaltsbedingungen in allen Mitgliedstaaten, insbesondere für die Familienzusammenführung;

   - die Beseitigung von Hindernissen, die sich aus der Nichtanerkennung von Diplomen oder gleichwertigen beruflichen Befähigungsnachweisen ergeben;

   - die Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen der Grenzgänger.

Beschäftigung und Arbeitsentgelt

4. Jeder hat das Recht auf freie Wahl und Ausübung eines Beruf nach den für den jeweiligen Beruf geltenden Vorschriften.

5. Für jede Beschäftigung ist ein gerechtes Entgelt zu zahlen. Zu diesem Zweck empfiehlt es sich, daß entsprechend den Gegebenheiten eines jeden Landes

   - den Arbeitnehmern ein gerechtes Arbeitsentgelt garantiert wird, das heißt, ein Arbeitsentgelt, das ausreicht, um ihnen einen angemessenen Lebensstandard zu erlauben;

   - die Arbeitnehmer mit einer anderen Arbeitsregelung als dem unbefristeten Vollzeitvertrag ein gerechtes Bezugsentgelt erhalten;

   - das Entgelt nur gemäß den einzelstaatlichen Vorschriften einbehalten, gepfändet oder abgetreten werden darf; nach diesen Vorschriften sollten dem Arbeitnehmer die erforderlichen Mittel belassen werden,

damit er seinen eigenen Lebensunterhalt und den seiner Familie bestreiten kann.

6. Jeder muß die Dienste der Arbeitsämter unentgeltlich in Anspruch nehmen können.

Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen

7. Die Verwirklichung des Binnenmarktes muß zu einer Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen der Arbeitnehmer in der Europäischen Gemeinschaft führen. Dieser Prozeß erfolgt durch eine Angleichung dieser Bedingungen auf dem Wege des Fortschritts und betrifft namentlich die Arbeitszeit und die Arbeitszeitgestaltung sowie andere Arbeitsformen als das unbefristete Arbeitsverhältnis, wie das befristete Arbeitsverhältnis, Teilzeitarbeit, Leiharbeit und Saisonarbeit.

   Diese Verbesserung muß, soweit nötig, dazu führen, daß bestimmte Bereiche des Arbeitsrechts wie die Verfahren bei Massenentlassungen oder bei Konkursen ausgestaltet werden.

8. Jeder Arbeitnehmer der Europäischen Gemeinschaft hat Anspruch auf die wöchentliche Ruhezeit und auf einen bezahlten Jahresurlaub, deren Dauer gemäß den einzelstaatlichen Gepflogenheiten auf dem Wege des Fortschritts in den einzelnen Staaten einander anzunähern ist.

9. Die Arbeitsbedingungen eines jeden abhängig Beschäftigten der Europäischen Gemeinschaft müssen entsprechend den Gegebenheiten der einzelnen Länder durch das Gesetz, durch einen Tarifvertrag oder in einem Beschäftigungsvertrag geregelt sein.

Sozialer Schutz

10. Entsprechend den Gegebenheiten der einzelnen Länder

    - hat jeder Arbeitnehmer der Europäischen Gemeinschaft Anspruch auf einen angemessenen sozialen Schutz und muß unabhängig von seiner Stellung und von der Größe des Unternehmens, in dem er arbeitet, Leistungen der sozialen Sicherheit in ausreichender Höhe erhalten;

    - müssen alle, die vom Arbeitsmarkt ausgeschlossen sind, weil sie keinen Zugang dazu fanden oder sich nicht wieder eingliedern konnten, und die nicht über Mittel für ihren Unterhalt verfügen, ausreichende Leistungen empfangen und Zuwendungen beziehen können, die ihrer persönlichen Lage angemessen sind.

Koalitionsfreiheit und Tarifverhandlungen

11. Die Arbeitgeber und Arbeitnehmer in der Europäischen Gemeinschaft haben das Recht, sich zur Bildung beruflicher oder gewerkschaftlicher Vereinigungen ihrer Wahl frei zusammenzuschließen, um ihre wirtschaftlichen und sozialen Interessen zu vertreten.

    Jedem Arbeitgeber und jedem Arbeitnehmer steht es frei, diesen Organisationen beizutreten oder nicht, ohne daß ihm daraus ein persönlicher oder beruflicher Nachteil erwachsen darf.

12. Die Arbeitgeber und Arbeitgebervereinigungen einerseits und die Arbeitnehmervereinigungen andererseits haben das Recht, unter den Bedingungen der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten Tarifverträge auszuhandeln und zu schließen.

    Der auszubauende europaweite Dialog zwischen den Sozialpartnern kann, falls sie dies als wünschenswert ansehen, zu Vertragsverhältnissen namentlich auf branchenübergreifender und sektorieller Ebene führen.

13. Das Recht, bei Interessenkonflikten Kollektivmaßnahmen zu ergreifen, schließt vorbehaltlich der Verpflichtungen aufgrund der einzelstaatlichen Regelungen und der Tarifverträge das Streikrecht ein.

    Um die Beilegung von Arbeitsstreitigkeiten zu erleichtern, ist in Übereinstimmung mit den einzelstaatlichen Gepflogenheiten die Einführung und Anwendung von Vermittlungs-, Schlichtungs- und Schieds-

verfahren auf geeigneter Ebene zu erleichtern.

14. Die Rechtsordnung der Mitgliedstaaten bestimmt, unter welchen Bedingungen und inwieweit die Rechte gemäß Artikel 11 bis 13 für die Streitkräfte, die Polizei und den öffentlichen Dienst gelten.

Berufliche Bildung

15. Jeder Arbeitnehmer in der Europäischen Gemeinschaft muß Zugang zur beruflichen Bildung haben und ihn während seines gesamten Erwerbslebens behalten. Die Bedingungen für den Zugang zur beruflichen Bildung dürfen nicht aufgrund der Staatsangehörigkeit diskriminieren.

    Die zuständigen öffentlichen Gebietskörperschaften, die Unternehmen oder die Sozialpartner müßten in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich die Voraussetzungen für eine Fort- und Weiterbildung schaffen, die es jedem ermöglichen, sich insbesondere durch einen Bildungsurlaub umzuschulen, sich weiterzubilden und vor allem im Zuge der technischen Entwicklungen neue Kenntnisse zu erwerben.

Gleichbehandlung von Männern und Frauen

16. Die Gleichbehandlung von Männern und Frauen ist zu gewährleisten. Die Chancengleichheit für Männer und Frauen ist weiter auszubauen.

    Zu diesem Zweck sind überall dort, wo dies erforderlich ist, die Maßnahmen zu verstärken, mit denen die Verwirklichung der Gleichheit von Männern und Frauen vor allem im Hinblick auf den Zugang zu Beschäftigung, Arbeitsentgelt, sozialem Schutz, allgemeiner und beruflicher Bildung sowie beruflichem Aufstieg sichergestellt wird.

    Auch sind die Maßnahmen auszubauen, die es Männern und Frauen ermöglichen, ihre beruflichen und familiären Pflichten besser miteinander in Einklang zu bringen.

Unterrichtung, Anhörung und Mitwirkung der Arbeitnehmer

17. Unterrichtung, Anhörung und Mitwirkung der Arbeitnehmer müssen in geeigneter Weise unter Berücksichtigung der in den verschiedenen Mitgliedstaaten herrschenden Gepflogenheiten weiterentwickelt werden.

    Dies gilt insbesondere für Unternehmen und Unternehmenszusammenschlüsse mit Betriebsstätten bzw. Unternehmen in mehreren Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft.

18. Unterrichtung, Anhörung und Mitwirkung sind rechtzeitig vor allem in folgenden Fällen vorzusehen:

    - bei der Einführung technologischer Veränderungen in den Unternehmen, wenn diese die Arbeitsbedingungen und die Arbeitsorganisation der Arbeitnehmer einschneidend verändert;

    - bei der Umstrukturierung oder Verschmelzung von Unternehmen, wenn dadurch die Beschäftigung der Arbeitnehmer berührt wird;

    - bei Massenentlassungen;

    - im Falle von Arbeitnehmern, insbesondere Grenzgängern, die von den Beschäftigungsmaßnahmen des sie beschäftigenden Unternehmens betroffen sind.

Gesundheitsschutz und Sicherheit in der Arbeitsumwelt

19. Jeder Arbeitnehmer muß in seiner Arbeitsumwelt zufriedenstellende Bedingungen für Gesundheitsschutz und Sicherheit vorfinden. Es sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Harmonisierung der auf diesem Gebiet bestehenden Bedingungen auf dem Wege des Fortschritts weiterzuführen.

    Bei diesen Maßnahmen wird namentlich die Notwendigkeit einer Ausbildung, Unterrichtung, Anhörung und ausgewogenen Mitwirkung der Arbeitnehmer hinsichtlich der Risiken, denen sie unterliegen, und der Maßnahmen, die zur Beseitigung oder

Verringerung dieser Risiken getroffen werden, berücksichtigt.

Die Vorschriften über die Verwirklichung des Binnenmarktes haben zu diesem Schutz beizutragen.

Kinder- und Jugendschutz

20. Unbeschadet günstigerer Vorschriften für Jugendliche, vor allem solcher Vorschriften, die ihre berufliche Eingliederung durch Berufsausbildung gewährleisten und abgesehen von auf bestimmte leichte Arbeiten beschränkten Ausnahmen darf das Mindestalter für den Eintritt in das Arbeitsleben das Alter, in dem die Schulpflicht erlischt, nicht unterschreiten und in keinem Fall unter 15 Jahren liegen.

21. Jeder Jugendliche, der eine Beschäftigung ausübt, muß ein angemessenes Arbeitsentgelt gemäß den einzelstaatlichen Gepflogenheiten erhalten.

22. Es sind die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die arbeitsrechtlichen Vorschriften für junge Arbeitnehmer so umzugestalten, daß sie den Erfordernissen ihrer persönlichen Entwicklung und ihrem Bedarf an beruflicher Bildung und an Zugang zur Beschäftigung entsprechen.

    Namentlich die Arbeitszeit der Arbeitnehmer unter achtzehn Jahren ist zu begrenzen - ohne daß dieses Gebot durch den Rückgriff auf Überstunden umgangen werden kann - und die Nachtarbeit zu untersagen, wobei für bestimmte durch die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Regelungen festgelegte berufliche Tätigkeiten Ausnahmen gelten können.

23. Jugendliche müssen nach Ablauf der Schulpflicht die Möglichkeit haben, eine hinreichend lange berufliche Grundausbildung zu erhalten, um sich den Erfordernissen ihres künftigen Erwerbslebens anpassen zu können; für die jungen Arbeitnehmer müßte diese Ausbildung während der Arbeitszeit stattfinden.

Ältere Menschen

Entsprechend den jeweiligen Gegebenheiten der einzelnen Länder

24. muß jeder Arbeitnehmer in der Europäischen Gemeinschaft, wenn er in den Ruhestand geht, über Mittel verfügen können, die ihm einen angemessenen Lebensstandard sichern.

25. muß jeder, der das Rentenalter erreicht hat, aber keinen Rentenanspruch besitzt oder über keine sonstigen ausreichenden Unterhaltsmittel verfügt, ausreichende Zuwendungen, Sozialhilfeleistungen und Sachleistungen bei Krankheit erhalten können, die seinen spezifischen Bedürfnissen angemessen sind.

Behinderte

26. Alle Behinderten müssen unabhängig von der Ursache und Art ihrer Behinderung konkrete ergänzende Maßnahmen, die ihre berufliche und soziale Eingliederung fördern, in Anspruch nehmen können.

    Diese Maßnahmen zur Verbesserung der Lebensbedingungen müssen sich je nach den Fähigkeiten der Betreffenden auf berufliche Bildung, Ergonomie, Zugänglichkeit, Mobilität, Verkehrsmittel und Wohnung erstrecken.

Anwendung der Charta

27. Für die Gewährleistung der sozialen Grundrechte dieser Charta und die Durchführung der für den reibungslosen Ablauf des Binnenmarktgeschehens notwendigen Sozialmaßnahmen im Rahmen einer Strategie für den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt sind die Mitgliedstaaten entsprechend den einzelstaatlichen Gepflogenheiten, insbesondere von Rechtsvorschriften und Tarifverträgen, zuständig.

28. Der Europäische Rat fordert die Kommission auf, so rasch wie möglich die unter ihre Zuständigkeit im Sinne der Verträge fallenden Vorschläge für Rechtsakte vorzulegen, mit denen die zum Zuständigkeitsbereich der Gemeinschaft gehörenden Rechte im Zuge der Verwirklichung des Binnenmarktes effektiv umgesetzt werden.

29. Die Kommission erstellt im letzten Quartal eines jeden Jahres einen Bericht über die Durchführung der Charta seitens der Mitgliedstaaten und der Europäischen Gemeinschaft.

30. Der Bericht der Kommission wird dem Europäischen Rat, dem Europäischen Parlament und dem Wirtschafts- und Sozialausschuß zugeleitet.

Quelle: Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung (Hrsg.): Der EG-Binnenmarkt und die Sozialpolitik, Bonn 1992, (Leben und Arbeiten in Europa Bd. 3), S. 94 - 97.

b) Initiativen des Aktionsprogramms zur Anwendung der Sozialcharta (Stand der Arbeiten am 31. Juli 1993)

Initiative	Genehmigung und Stand der Arbeiten bei der Kommission	Stand der Arbeiten beim Wirtschafts- u. Sozialausschuß	Stand der Arbeiten beim Europäischen Parlament	Stand der Arbeiten beim Rat
DER ARBEITSMARKT				
"Beschäftigung in Europa"	Jahresbericht			
Bericht "Beobachtungsstelle" und Dokumentationssystem für Beschäftigung				
- NEC: Netz der Koordinatoren für Beschäftigungsfragen	Erste Sitzung am 6. April 1990			
- MISEP: System zur gegenseitigen Unterrichtung über beschäftigungspolitische Maßnahmen	Berichte in regelmäßigen Abständen			
- Sysdem: Europäisches Dokumentationssystem für Beschäftigung	Angelaufen im Oktober l989			
Aktionsprogramme zur Beschäftigungsförderung für spezielle Zielgruppen				
- ERGO: Aktionsprogramm zugunsten der Langzeitarbeitslosen	Dreijahresprogramm 1989-1991			
- LEDA: Aktionsprogramm zur örtlichen Beschäftigungsförderung	Angelaufen 1986; zur Zeit dritte Phase (1990-1993)			
- SPEC: Programm zur Unterstützung der Beschäftigungsförderung	Geplant für 3 Jahre (auf Ersuchen des EP) (1990-1992)			
Bericht über die Interventionen des Europäischen Sozialfonds	Jahresbericht			
Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 4255/88 des Rates hinsichtlich des Europäischen Sozialfonds	KOM(93) 124 endg., vom 7.4.1993; ABl. C 121, 1.5.1993 Geänderter Vorschlag: 24.6.1993, KOM(93) 303	Stellungnahme: 26.5.1993	Stellungnahme: 22.6.1993	Erlassen am 20.7.1993 Verordnung (EWG) Nr. 2084/93, ABl. L 193, 31.7.1993, S. 39
Überarbeitung des 2. Teils der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 über den Ausgleich von Stellenange-boten und Arbeitsgesuchen und die einschlägigen Entscheidungsverfahren (SEDOC) (Rechtsgrundlage: Artikel 49)	Genehmigt am 5.9.1991, KOM(91) 316; ABl. C 254, 28.9.1991 Geänderter Vorschlag: 27.3.1992 KOM(92) 115; ABl. C 107, 28.4.1992	ABl. C 40, 17.2.1992	ABl. C 94, 13.4.1992 ABl. C 241, 21.9.1992	Erlassen am 27.7.1992 Verordnung (EWG) Nr. 2434/92 ABI. L 245, 26.8.1992, S.1
Beschluß der Kommission zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 insbesondere im Hinblick auf ein Netz mit der Bezeichnung EURES (European Employment Services)				Gefaßt am 22.10.1993

Initiative	Genehmigung und Stand der Arbeiten bei der Kommission	Stand der Arbeiten beim Wirtschafts- u. Sozialausschuß	Stand der Arbeiten beim Europäischen Parlament	Stand der Arbeiten beim Rat
BESCHÄFTIGUNG UND ARBEITSENTGELT				
Stellungnahme zur Einführung eines angemessenen Arbeitsentgelts durch die Mitgliedstaaten	Genehmigt von der Kommission am 11.12.1991 SEK(91) 2116	Stellungnahme: 25.5.1992, ABl. C 233, 31.8.1992 S. 57	Stellungnahme: 9.3.1993	
Vorschläge für Richtlinien des Rates über bestimmte Arbeitsverhältnisse (atypische Arbeitsverhältnisse: 3 Vorschläge)				
- Arbeitsbedingungen (Rechtsgrundlage: Artikel 100)	KOM(90) 228/I endg. vom 29.6.1990, ABl. C 224, 8.9.1990	Stellungnahme: 20.9.1990, ABl. C 332, 31.12.1990	Stellungnahme: ABl. C 324, 24.12.1990 (verwirft die von der Kommission gewählte Rechtsgrundlage)	Wird zur Zeit erörtert
- Wettbewerbsverzerrungen (Rechtsgrundlage: Artikel l00a)	Vorschlag: KOM(90) 228/II endg. vom 29.6.1990; ABl. C 224 vom 8.9.1990. Geänderter Vorschlag: KOM(90) 533/I endg.; ABl. C 305, 5.12.1990	Stellungnahme: ABl. C 332, 31.12.1990	Stellungnahme: erste Lesung ABl. C 295, 26.11.1990	Wird zur Zeit erörtert
- Richtlinie des Rates zur Ergänzung der Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes von Arbeitnehmern mit befristetem Arbeitsverhältnis oder Leiharbeitsverhältnis (Artikel 118a)	Vorschlag: KOM(90) 228/II endg. vom 29.6.1990; ABI. C 224, 8.9.1990	Stellungnahme: ABl. C 332, 31.12.1990	Stellungnahme: erste Lesung ABl. C 295, 26.11.1990; zweite Lesung: Mai 1991	Richtlinie 91/383/EWG vom 25.6.1991, ABl. L 206, 29.7.1991, S. 19
VERBESSERUNG DER LEBENS- UND ARBEITSBEDINGUNGEN				
Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung (Artikel 118a)	Vorschlag: KOM(90) 317 endg. vom 5.12.1990; ABl. C 254, 9.10.1990 Geänderter Vorschlag: KOM(91) 130 endg. vom 23.4.1991; ABl. C 124, 14.5.1991	Stellungnahme: ABl. C 60, 8.3.1991	Stellungnahme: erste Lesung ABl. C 72, 18.3.1991	Gemeinsame Stellungnahme des Rates vom 30.6.1993
Richtlinie des Rates über die Pflicht des Arbeitgebers zur Unterrichtung des Arbeitnehmers über die für seinen Arbeitsvertrag oder sein Arbeitsverhältnis geltenden Bedingungen (Artikel 100)	Vorschlag: KOM(90) 563 endg. vom 8.1.1991, ABl. C 24, 31.1.1991	Stellungnahme: 24.4.1991, ABl. C 159, 17.6.1991	Stellungnahme: 8.7.1991, ABl. C 240, 16.9.1991	Richtlinie 91/533/EWG des Rates vom 14.10.1991, ABl. L 288, 18.10.1991, S. 32
Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie vom 17. Februar 1975 (75/129/EWG) zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitglieds-staaten über Massenentlassungen	Genehmigt von der Kommission am 18.9.1991; KOM(91) 292, ABI. C 310, 30.11.1991 Geänderter Vorschlag: 31.3.1992 KOM(92) 127, ABl. C 117, 8.5.1992	Stellungnahme: 30.1.1992, ABl. C 79, 30.3.1992	Stellungnahme: 11.3.1992, ABl. C 94, 13.4.1992	Richtlinie 92/56/EWG des Rates vom 24.6.1992, ABl. L 245, 26.8.1992, S. 3
Mitteilung über die soziale Eingliederung der Zuwanderer aus Drittländern	Genehmigt von der Kommission [SEK(91) 1855 endg.]			

Initiative	Genehmigung und Stand der Arbeiten bei der Kommission	Stand der Arbeiten beim Wirtschafts- u. Sozialausschuß	Stand der Arbeiten beim Europäischen Parlament	Stand der Arbeiten beim Rat
FREIZÜGIGKEIT				
Überarbeitung der Verordnung (EWG) Nr. 1251/70 der Kommission vom 29.6.1970 über das Recht der Arbeitnehmer, nach Beendigung einer Beschäftigung im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats zu verbleiben	Abhängig von der Genehmigung der Überarbeitung des ersten Teils der Verordnung (EWG) Nr.1612/68			
Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Erweiterung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer, Selbständige und deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, und der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 [zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71) auf alle versicherten Personen] (Artikel 51 und 235)	Genehmigt von der Kommission am 13.12.1991, ABl. C 46, 20.2.1992	18.2.1992 ABl. C 98, 21.4.1992	Stellungnahme: 13.3.1992	Wird zur Zeit erörtert
Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen (Artikel 57 und 66)	KOM(91) 230 endg., ABl. C 225, 30.8.1991 Geänderter Vorschlag: 16.6.1993, KOM(93) 225 endg.	18.12.1991 ABl. C 49, 24.2.1992	l. Lesung ABl. C 150, 15.6.1992	Wird zur Zeit erörtert
Vorschlag für ein Rechtsinstrument der Gemeinschaft über die Einführung einer Sozialklausel in die öffentlichen Aufträge	Dieses Thema wird im Rahmen des obengenannten Vorschlags behandelt			
Mitteilung über ergänzende Systeme der sozialen Sicherheit	Mitteilung SEK(91) 1332 endg., 22.7.1991	26.5.1992 ABl. C 223, 31.8.1992	Stellungnahme: 13.3.1992	
Mitteilung der Kommission über die Lebens- und Arbeitsbedingungen der in den Grenzgebieten der Gemeinschaft lebenden Bürger, insbesondere der Grenzgänger	KOM(90) 561 endg.			
SOZIALSCHUTZ				
Empfehlung über die Annäherung der Ziele und der Politiken im Bereich des sozialen Schutzes	Vorschlag: KOM(91) 228 endg., 26.6.1991 ABl. C 194, 25.7.1991	27.11.1991 ABl. C 40, 17.2.1992	Stellungnahme: 14.2.1992 ABl. C 67, 16.3.1992	Empfehlung 92/442/EWG vom 27.7.1992, ABl. L 245, 26.8.1992, S. 49
Empfehlung des Rates über gemeinsame Kriterien für ausreichende Zuwendungen und Leistungen im Rahmen der Systeme des sozialen Schutzes	Vorschlag: KOM(91) 161 endg., 13.5.1991, ABl. C 163, 22.6.1991 Geänderter Vorschlag: 4.6.1992, KOM(92) 240	30.10.1991 ABl. C 14, 20.1.1992	14.5.1992 ABl. C 150, 15.6.1992	Empfehlung 92/441/EWG , erlassen am 24.6.1992 ABl. L 245, 26.8.1992, S. 46
KOALITIONSFREIHEIT UND TARIFVERHANDLUNGEN				
Mitteilung über die Rolle der Sozialpartner bei Tarifverhandlungen	Für die Mitteilung steht noch kein Termin fest			
UNTERRICHTUNG, ANHÖRUNG UND MITWIRKUNG				
Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Einsetzung Europäischer Betriebsräte zur Information und Konsultation der Arbeitnehmer in gemeinschaftsweit operierenden Unternehmen und Unternehmensgruppen	Vorschlag: KOM(90) 581 endg. vom 25.1.1991, ABl. C 39, 15.2.1991 Geänderter Vorschlag: KOM(91) 345 endg., ABl. C 336, 31.12.1991	Stellungnahme: ABl. C 120, 6.5.1991	Stellungnahme: 10.7.1991, ABl. C 240, 16.9.1991	wird zur Zeit erörtert

Initiative	Genehmigung und Stand der Arbeiten bei der Kommission	Stand der Arbeiten beim Wirtschafts- u. Sozialausschuß	Stand der Arbeiten beim Europäischen Parlament	Stand der Arbeiten beim Rat
Empfehlung des Rates zur Förderung der Beteiligung der Arbeitnehmer an den Betriebserträgen (einschließlich Kapitalbeteiligung)	Von der Kommission genehmigt am 10.7.1991, KOM (91) 259 endg. vom 3.9.1991; ABl. C 245, 20.9.1991	Stellungnahme: 27.2.1992 ABl. C 98, 21.4.1992	9.4.1992 ABl. C 125, 18.5.1992	Empfehlung 92/443/EWG, erlassen am 27.7.1992 ABl. L 245, 26.8.1992, S. 53
GLEICHBEHANDLUNG VON MÄNNERN UND FRAUEN				
Richtlinie des Rates über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes von schwangeren Arbeitnehmerinnen, Wöchnerinnen und stillenden Arbeitnehmerinnen am Arbeitsplatz	Vorschlag: KOM(90) 406 endg. vom 17.10.1990, ABl. C 281, 9.11.1990 Geänderter Vorschlag: KOM(90) 692 endg. ABl. C 25, 1.2.1991	Stellungnahme: ABl. C 41, 18.2.1991	Stellungnahme: l. Lesung ABl. C 19, 28.1.1993	Richtlinie 92/85/EWG vom 19.10.1992 ABl. L 348, 28.11.1992, S. 1
Drittes Aktionsprogramm für die Chancengleichheit von Frauen und Männern (1991-1995)	KOM(90) 449 endg., 6.11.1990			Entschließung des Rates vom 21.5.1991, ABl. C 142, 31.5.1991, S.1
Empfehlung des Rates zur Kinderbetreuung	Vorschlag: KOM(91) 233 endg. vom 28.8.1991, ABl. C 242,17.9.1991	27.11.1991 ABl. C 40 17.2.1992	Stellungnahme: 22.11.1991, ABl. C 326, 16.12.1991	Empfehlung 92/241/EWG vom 31.3.1992, ABl. L 123, 8.5.1992, S.16
Empfehlung betreffend einen Verhaltenskodex zum Schutz bei Schwangerschaft und Mutterschaft	Termin steht noch nicht fest			
BERUFSBILDUNG				
Empfehlung des Rates über den Zugang zur beruflichen Weiterbildung	Vorschlag der Kommission KOM(92) 486 endg., ABl. C 23, 7.1.1993			Empfehlung vom Rat verabschiedet am 30.6.1993
Überarbeitung des Vorschlags für einen Beschluß des Rates von 1963 über die allgemeinen Grundsätze für die Durchführung der gemeinsamen Berufsbildungspolitik	Termin steht noch nicht fest			
Memorandum über die Rationalisierung und Koordinierung von Berufsbildungsprogrammen auf Gemeinschaftsebene	Von der Kommission genehmigt am 21.8.1990 KOM(90) 334 endg.			
Beschluß des Rates zur Änderung des Beschlusses 87/569/EWG über ein Aktionsprogramm für die Berufsbildung Jugendlicher und zur Vorbereitung der Jugendlichen auf das Erwachsenen- und Erwerbsleben (PETRA)	KOM(90) 467 vom 15.10.1990, ABl. C 332, 21.12.1990	28.2.1991 ABl. C 102, 18.4.1991	17.5.1991 ABl. C 158, 17.6.1991	Beschluß 91/387/EWG des Rates vom 22.7.1991, ABl. L 214, 2.8.1991, S. 69
GESUNDHEITSSCHUTZ UND SICHERHEIT AM ARBEITSPLATZ				
Richtlinie des Rates über die Mindestvorschriften für Gesundheitsschutz und Sicherheit zum Zweck einer besseren medizinischen Versorgung an Bord von Schiffen	Vorschlag: KOM(90) 272 endg., ABl. C 183, 24.7.1990, Geänderter Vorschlag: KOM(91) 65 endg., ABl. C 74, 20.3.1991; Nochmals geprüfter Vorschlag: KOM(91) 552 endg.	Stellungnahme: ABl. C 332, 21.12.1990	Stellungnahme: 1. Lesung: ABl. C 48, 25.2.1991; 2. Lesung: Stellungnahme: Plenartagung im November 1991	Richtlinie 92/29/EWG ABl. L 113, 30.4.1992, S.19

Initiative	Genehmigung und Stand der Arbeiten bei der Kommission	Stand der Arbeiten beim Wirtschafts- u. Sozialausschuß	Stand der Arbeiten beim Europäischen Parlament	Stand der Arbeiten beim Rat
Richtlinie des Rates über die auf zeitlich begrenzte oder ortsveränderte Baustellen anzuwendenden Mindestvorschriften für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz (Artikel 118a)	Vorschlag: KOM(90) 275 endg. SYN 279: ABl. C 213, 28.8.1990 Geänderter Vorschlag: KOM(91) 117 endg., Beschluß: 9.4.1991 ABl. C 112, 27.4.1991	ABl. C 12o, 6.5.1991		Richtlinie 92/57/EWG ABl. L 245, 26.8.1992, S. 6
Richtlinie des Rates über Mindestvorschriften zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer in den mineralgewinnenden Industriezweigen (Artikel 118a)	Vorschlag : KOM(90) 663 endg., Beschluß 19.12.1990; ABl. C 32, 7.2.1991 Geänderter Vorschlag: KOM(91) 493 endg. 20.12.1991	Stellungnahme: ABl. C 191, 22.7.1991	Stellungnahme: 1. Lesung ABl. C 46, 20.2.1992	Richtlinie 92/91/EWG des Rates vom 3.11.1992, ABl. L 348, 28.11.1992, S. 9
Richtlinie des Rates über Mindestvorschriften zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer in den mineralgewinnenden Industriezweigen zur Aufsuchung und Gewinnung von Bodenschätzen in Bergwerken und Steinbrüchen (Artikel 118a)	Genehmigt von der Kommission im Februar 1992; KOM(92) 14 endg. vom 17.2.1992, ABl. C 58, 5.3.1992	29.4.1992 ABl. C 169, 6.7.1992	1. Lesung: 13.5.1992	Richtlinie 92/104/EWG des Rates vom 3.12.1992, ABl. L 404, 31.12.1992, S.10
Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit an Bord von Fischereifahr-zeugen (Artikel 118a)	Vorschlag: KOM(91) 466 endg.; genehmigt von der Kommission am 27.11.1991, ABl. C 337, 31.12.1991 Geänderter Vorschlag: KOM(92) 409 endg., ABl. C 311, 27.11.1992	29.4.1992 ABl. C 169, 6.7.1992	l. Lesung: 8.7.1992, ABI. C 241, 21.9.1992	Gemeinsame Stellungnahme vom 30.6.1993
Empfehlung der Kommission betreffend die Annahme einer europäischen Liste der Berufskrankheiten	Empfehlung der Kommission 90/326/EWG, 22.5.1990, ABl. L 160, 26.6.1990, S. 39			
Richtlinie des Rates über die Mindestvorschriften für die Sicherheits- und Gesundheitskennzeichnung am Arbeitsplatz (Artikel 118a)	Vorschlag: KOM(90) 664 endg., Beschluß 19.12.1990, ABl. C 53, 28.2.1991			Richtlinie 92/58/EWG vom 24.6.1992, ABl. L 245, 26.8.1992, S. 23
Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über Mindestvorschriften zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch physikalische Einwirkungen (Artikel 118a)	Vorschlag der Kommission KOM(92) 560 endg. vom 8.5.1993, ABl. C 77, 18.3.1993	Stellungnahme: 30.6.1993		
Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit (Artikel 118a)	Vorschlag der Kommission KOM(93) 155 endg. vom 14.5.1993, ABl. C 165, 16.6.1993			Wird zur Zeit erörtert
Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 83/447/EWG über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Asbest am Arbeitsplatz (Artikel 118a)	Vorschlag: KOM(90) 184 endg. vom 12.6.1990 Geänderter Vorschlag: KOM(90) 539 endg. vom 6.11.1990	ABl. C 332, 31.12.1990	ABl. C 284, 12.11.1990	Richtlinie 91/382/EWG vom 25.6.1991, ABl. L 206 29.7.1991, S.16
Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Transporttätigkeiten sowie in Arbeitsstätten in Transportmitteln (Artikel 118a)	Vorschlag der Kommission KOM(92) 234 endg. vom 17.11.1992, ABl. C 25, 28.1.1993	Stellungnahme: 28.4.1993, ABl. C 161, 14.6.1993		
Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Schaffung einer europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (Artikel 235)	KOM(90) 564 endg. vom 30.9.1991, ABl. C 271, 16.10.1991	29.4.1992, ABl. C 169, 6.7.1992		Wird zur Zeit erörtert

Initiative	Genehmigung und Stand der Arbeiten bei der Kommission	Stand der Arbeiten beim Wirtschafts- u. Sozialausschuß	Stand der Arbeiten beim Europäischen Parlament	Stand der Arbeiten beim Rat
KINDER- UND JUGENDSCHUTZ				
Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über den Jugendarbeitsschutz (Artikel 118a)	Genehmigt von der Kommission am 15.3.1991, KOM(91) 543 ABl. C 84, 4.4.1992 Geänderter Vorschlag: KOM(93) 35 endg. vom 5.2.1993; ABl. C 77, 18.3.1993	24.9.1992, ABl. C 3l3, 30.11.1992	l. Lesung: 17.12.1992, ABl. C 21, 25.1.1993	Wird zur Zeit erörtert
ÄLTERE MENSCHEN				
Mitteilung und Vorschlag für einen Beschluß des Rates über gemeinschaftliche Aktionen zugunsten älterer Menschen	Mitteilung der Kommission und Vorschlag für einen Beschluß: KOM(90) 80/I endg. vom 24.4.1990	ABl. C 225, 10.9.1990	ABl. C 285, 12.11.1990	Genehmigt vom Rat am 26.11.1990, ABl. L 28, 2.2.1991 (91/49/EWG)
	Vorschlag für einen Beschluß des Rates über die Veranstaltung des Europäischen Jahres der älteren Menschen und der Solidargemeinschaft der Generationen (1993) Vorschlag KOM(91) 508, ABl. C 25, 1.2.1992	ABl. C 169, 6.7.1992	ABl. C 176, 13.7.1992	Beschluß 92/440/EWG vom 24.6.1992, ABl. L 245, 26.8.1992
BEHINDERTE				
Beschluß des Rates über ein 3. Aktionsprogramm der Gemeinschaft zugunsten der Behinderten (Helios II - 1993-1996)	Von der Kommission genehmigt am 2.9.1991, KOM(91) 350 endg vom 23.10.1991, ABl. C 293, 12.11.1991; Geänderter Vorschlag: KOM(92) 482 vom 16.11.1992, ABl. C 25, 28.1.1993	29.1.1992, ABl. C 79, 30.3.1992	Stellungnahme: 30.10.1992, ABl. C 305, 23.11.1992	Beschluß 93/136/EWG, des Rates vom 25.2.1993, ABl. L 56, 9.3.1993, S.30
Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über Mindestvorschriften zur Verbesserung der Mobilität und sicheren Beförderung von in ihrer Bewegungsfreiheit beeinträchtigten Arbeitnehmern auf dem Weg zum Arbeitsplatz (Artikel 118a)	Vorschlag: KOM(90) 588 endg. vom 28.2.1991 ABl. C 68, 16.3.1991 Geänderter Vorschlag: KOM(91) 539 endg. vom 19.12.1991 ABl. C 15, 21.1.1992	Stellungnahme: ABl. C 191, 22.7.1991	l. Lesung: Stellungnahme: 20.11.1991, ABl. C 326, 16.12.1991	Wird zur Zeit erörtert

Quelle: Kommission der Europäischen Gemeinschaften: Grünbuch über die europäische Sozialpolitik. Weichenstellung für die Europäische Union, Luxemburg 1993, S. 94 - 99.

c) Protokoll über die Sozialpolitik

Die hohen Vertragsparteien -

In Anbetracht dessen, daß elf Mitgliedstaaten, nämlich das Königreich Belgien, das Königreich Dänemark, die Bundesrepublik Deutschland, die Griechische Republik, das Königreich Spanien, die Französische Republik, Irland, die Italienische Republik, das Großherzogtum Luxemburg, das Königreich der Niederlande und die Portugiesische Republik, auf dem durch die Sozialcharta von 1989 vorgezeichneten Weg weitergehen wollen; daß sie zu diesem Zweck untereinander ein Abkommen beschlossen haben; daß dieses Abkommen diesem Protokoll beigefügt ist; daß durch dieses Protokoll und das genannte Abkommen dieser Vertrag, insbesondere die Bestimmungen, welche die Sozialpolitik betreffen und Bestandteil des gemeinschaftlichen Besitzstands sind, nicht berührt wird -

1. kommen überein, diese elf Mitgliedstaaten zu ermächtigen, die Organe, Verfahren und Mechanismen des Vertrags in Anspruch zu nehmen, um die erforderlichen Rechtsakte und Beschlüsse zur Umsetzung des genannten Abkommens untereinander anzunehmen und anzuwenden, soweit sie betroffen sind.

2. Das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland ist nicht beteiligt, wenn der Rat über die Vorschläge, welche die Kommission aufgrund dieses Protokolls und des genannten Abkommens unterbreitet, berät und diese annimmt.

   Abweichend von Artikel 148 Absatz 2 des Vertrags kommen die Rechtsakte des Rates nach diesem Protokoll, die mit qualifizierter Mehrheit anzunehmen sind, mit einer Mindeststimmenzahl von vierundvierzig Stimmen zustande. Einstimmig anzunehmende Rechtsakte des Rates sowie solche Rechtsakte, die eine Änderung des Kommissionsvorschlags bedeuten, bedürfen der Stimmen aller Mitglieder des Rates mit Ausnahme des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland. Rechtsakte des Rates und finanzielle Folgen mit Ausnahme von Verwaltungskosten für die Organe gelten nicht für das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland.

3. Dieses Protokoll wird dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft beigefügt.

Quelle: Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung (Hrsg.): Der EG-Binnenmarkt und die Sozialpolitik, Bonn 1992, (Leben und Arbeiten in Europa Bd. 3), S. 94 - 97.

d) Abkommen über die Sozialpolitik

Abkommen

zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft mit Ausnahme des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland

über die Sozialpolitik

Die unterzeichneten elf Hohen Vertragsparteien, nämlich das Königreich Belgien, das Königreich Dänemark, die Bundesrepublik Deutschland, die Griechische Republik, das Königreich Spanien, die Französische Republik, Irland, die Italienische Republik, das Großherzogtum Luxemburg, das Königreich der Niederlande und die Portugiesische Republik, (im folgenden als "Mitgliedstaaten" bezeichnet) - in dem Wunsch, die Sozialcharta von 1989 ausgehend vom gemeinschaftlichen Besitzstand umzusetzen, in Anbetracht des Protokolls über die Sozialpolitik - sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten haben folgende Ziele: die Förderung der Beschäftigung, die Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen, einen angemessenen sozialen Schutz, den sozialen Dialog, die Entwicklung des Arbeitskräftepotentials im Hinblick auf ein dauerhaft hohes Beschäftigungsniveau und die Bekämpfung von Ausgrenzungen. Zu diesem Zweck führen die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten Maßnahmen durch, die der Vielfalt der einzelstaatlichen Gepflogenheiten, insbesondere in den vertraglichen Beziehungen, sowie der Notwendigkeit, die Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft der Gemeinschaft zu erhalten, Rechnung tragen.

Artikel 2

(1) Zur Verwirklichung der Ziele des Artikels 1 unterstützt und ergänzt die Gemeinschaft die Tätigkeit der Mitgliedstaaten auf folgenden Gebieten:

- Verbesserung insbesondere der Arbeitsumwelt zum Schutz der Gesundheit und der Sicherheit der Arbeitnehmer,
- Arbeitsbedingungen,
- Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer,
- Chancengleichheit von Männern und Frauen auf dem Arbeitsmarkt und Gleichbehandlung am Arbeitsplatz,
- berufliche Eingliederung der aus dem Arbeitsmarkt ausgegrenzten Personen unbeschadet des Artikels 127 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (im folgenden als "Vertrag" bezeichnet).

(2) Zu diesem Zweck kann der Rat unter Berücksichtigung der in den einzelnen Mitgliedstaaten bestehenden Bedingungen und technischen Regelungen durch Richtlinien Mindestvorschriften erlassen, die schrittweise anzuwenden sind. Diese Richtlinien sollen keine verwaltungsmäßigen, finanziellen oder rechtlichen Auflagen vorschreiben, die der Gründung und Entwicklung von kleinen und mittleren Unternehmen entgegenstehen.

Der Rat beschließt gemäß dem Verfahren des Artikels 189c des Vertrags nach Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses.

(3) In folgenden Bereichen beschließt der Rat dagegen einstimmig auf Vorschlag der Kommission nach Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses:

- soziale Sicherheit und sozialer Schutz der Arbeitnehmer,
- Schutz der Arbeitnehmer bei Beendigung des Arbeitsvertrags,
- Vertretung und kollektive Wahrnehmung der Arbeitnehmer- und Arbeitgeberinteressen, einschließlich der Mitbestimmung, vorbehaltlich des Absatzes 6,
- Beschäftigungsbedingungen der Staatsangehörigen dritter Länder, die sich rechtmäßig im Gebiet der Gemeinschaft aufhalten,
- finanzielle Beiträge zur Förderung der Beschäftigung und zur Schaffung von Ar-

beitsplätzen, und zwar unbeschadet der Bestimmungen über den Sozialfonds.

(4) Ein Mitgliedstaat kann den Sozialpartnern auf deren gemeinsamen Antrag die Durchführung von aufgrund der Absätze 2 und 3 angenommenen Richtlinien übertragen.

In diesem Fall vergewissert sich der Mitgliedstaat, daß die Sozialpartner spätestens zu dem Zeitpunkt, zu dem eine Richtlinie nach Artikel 189 umgesetzt sein muß, im Weg einer Vereinbarung die erforderlichen Vorkehrungen getroffen haben; dabei hat der Mitgliedstaat alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um jederzeit gewährleisten zu können, daß die durch diese Richtlinie vorgeschriebenen Ergebnisse erzielt werden.

(5) Die aufgrund dieses Artikels erlassenen Bestimmungen hindern einen Mitgliedstaat nicht daran, strengere Schutzmaßnahmen beizubehalten oder zu treffen, die mit dem Vertrag vereinbar sind.

(6) Dieser Artikel gilt nicht für das Arbeitsentgelt, das Koalitionsrecht, das Streikrecht sowie das Aussperrungsrecht.

Artikel 3

(1) Die Kommission hat die Aufgabe, die Anhörung der Sozialpartner auf Gemeinschaftsebene zu fördern, und erläßt alle zweckdienlichen Maßnahmen, um den Dialog zwischen den Sozialpartnern zu erleichtern, wobei sie für Ausgewogenheit bei der Unterstützung der Parteien sorgt.

(2) Zu diesem Zweck hört die Kommission vor Unterbreitung von Vorschlägen im Bereich der Sozialpolitik die Sozialpartner zu der Frage, wie eine Gemeinschaftsaktion gegebenenfalls ausgerichtet werden sollte.

(3) Hält die Kommission nach dieser Anhörung eine Gemeinschaftsmaßnahme für zweckmäßig, so hört sie die Sozialpartner zum Inhalt des in Aussicht genommenen Vorschlags. Die Sozialpartner übermitteln der Kommission eine Stellungnahme oder gegebenenfalls eine Empfehlung.
(4) Bei dieser Anhörung können die Sozialpartner der Kommission mitteilen, daß sie den Prozeß nach Artikel 4 in Gang setzen wollen. Die Dauer des Verfahrens darf höchstens neun Monate betragen, sofern die betroffenen Sozialpartner und die Kommission nicht gemeinsam eine Verlängerung beschließen.

Artikel 4

(1) Der Dialog zwischen den Sozialpartnern auf Gemeinschaftsebene kann, falls sie es wünschen, zur Herstellung vertraglicher Beziehungen, einschließlich des Abschlusses von Vereinbarungen, führen.

(2) Die Durchführung der auf Gemeinschaftsebene geschlossenen Vereinbarungen erfolgt entweder nach den jeweiligen Verfahren und Gepflogenheiten der Sozialpartner und der Mitgliedstaaten oder - in den durch Artikel 2 erfaßten Bereichen - auf gemeinsamen Antrag der Unterzeichnerparteien durch einen Beschluß des Rates auf Vorschlag der Kommission.

Sofern nicht die betreffende Vereinbarung eine oder mehrere Bestimmungen betreffend einen der in Artikel 2 Absatz 3 genannten Bereiche enthält und somit ein einstimmiger Beschluß erforderlich ist, beschließt der Rat mit qualifizierter Mehrheit.

Artikel 5

Unbeschadet der anderen Bestimmungen des Vertrags fördert die Kommission im Hinblick auf die Erreichung der Ziele des Artikels 1 die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und erleichtert die Abstimmung ihres Vorgehens in den durch dieses Abkommen erfaßten Bereichen der Sozialpolitik.

Artikel 6

(1) Jeder Mitgliedstaat stellt die Anwendung des Grundsatzes des gleichen Entgelts für Männer und Frauen bei gleicher Arbeit sicher.

(2) Unter "Entgelt" im Sinne dieses Artikels sind die üblichen Grund- oder Mindestlöhne und -gehälter sowie alle sonstigen Vergütungen zu verstehen, die der Arbeitgeber aufgrund des Dienstverhältnisses dem Arbeitnehmer unmit-

telbar oder mittelbar in bar oder in Sachleistungen zahlt.

Gleichheit des Arbeitsentgelts ohne Diskriminierung aufgrund des Geschlechts bedeutet,

a) daß das Entgelt für eine gleiche nach Akkord bezahlte Arbeit aufgrund der gleichen Maßeinheit festgesetzt wird,

b) daß für eine nach Zeit bezahlte Arbeit das Entgelt bei gleichem Arbeitsplatz gleich ist.

(3) Dieser Artikel hindert einen Mitgliedstaat nicht daran, zur Erleichterung der Berufstätigkeit der Frauen oder zur Verhinderung bzw. zum Ausgleich von Benachteiligungen in ihrer beruflichen Laufbahn spezifische Vergünstigungen beizubehalten oder zu beschließen.

Artikel 7

Die Kommission erstellt jährlich einen Bericht über den Stand der Verwirklichung der in Artikel 1 genannten Ziele sowie über die demographische Lage in der Gemeinschaft. Sie übermittelt diesen Bericht dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Wirtschafts- und Sozialausschuß.

Das Europäische Parlament kann die Kommission um Berichte zu Einzelproblemen ersuchen, welche die soziale Lage betreffen.

Erklärungen

1. Erklärung zu Artikel 2 Absatz 2

Die elf Hohen Vertragsparteien stellen fest, daß in den Erörterungen über Artikel 2 Absatz 2 dieses Abkommens Einvernehmen darüber bestand, daß die Gemeinschaft beim Erlaß von Mindestvorschriften zum Schutze der Sicherheit und der Gesundheit der Arbeitnehmer nicht beabsichtigt, Arbeitnehmer kleiner und mittlerer Unternehmen in einer den Umständen nach nicht gerechtfertigten Weise zu benachteiligen.

2. Erklärung zu Artikel 4 Absatz 2

Die elf Hohen Vertragsparteien erklären, daß die erste der Durchführungsvorschriften zu den Vereinbarungen zwischen den Sozialpartnern auf Gemeinschaftsebene nach Artikel 4 Absatz 2 die Erarbeitung des Inhalts dieser Vereinbarungen durch Tarifverhandlungen gemäß den Regeln eines jeden Mitgliedstaats betrifft und daß diese Vorschrift mithin weder eine Verpflichtung der Mitgliedstaaten, diese Vereinbarungen unmittelbar anzuwenden oder diesbezügliche Umsetzungsregeln zu erarbeiten, noch eine Verpflichtung beinhaltet, zur Erleichterung ihrer Anwendung die geltenden innerstaatlichen Vorschriften zu ändern.

Erklärung

zur Zusammenarbeit
mit den Wohlfahrtsverbänden

Die Konferenz betont, daß zur Erreichung der in Artikel 117 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft genannten Ziele eine Zusammenarbeit der Europäischen Gemeinschaft mit den Verbänden der Wohlfahrtspflege und den Stiftungen als Trägern sozialer Einrichtungen und Dienste von großer Bedeutung ist.

Quelle: Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung (Hrsg.): Der EG-Binnenmarkt und die Sozialpolitik, Bonn 1992, (Leben und Arbeiten in Europa Bd. 3), S. 94 - 97.

		B	DK	D	GR	E	F	IRL	I	L
Gesundheit	Versicherungssystem	Gesetzliche KV	Staatliche KV, Nationaler Gesundheitsdienst	Gesetzliche KV	Nationaler Gesundheitsdienst	Nationaler Gesundheitsdienst	Gesetzliche KV	Nationaler Gesundheitsdienst	Nationaler Gesundheitsdienst	Gesetzliche KV
	Finanzierung	AG + AN	Aus Steuern	AG + AN	AG + AN	AG + AN	AG + AN	AG + AN	AG + AN	AG + AN
	Leistungen für Krankheit, pro Kopf [1]	2.590	3.630	3.810	380	1.130	3.120	1.310	2.160	3.590
	Rechtliche Festlegung der Entgeldfortzahlung	Arbeitsrecht	Arbeitsrecht	Arbeitsrecht	Arbeitsrecht	Tarifvertrag	Arbeitsrecht	Tarifvertrag oder Arbeitsvertrag	Arbeitsrecht oder Tarifvertrag	Arbeitsrecht
	Versicherungssystem für Arbeitsunfälle	Gesetzliche UV	Gesetzliche und private UV	Gesetzliche UV	Keine UV	Gesetzliche UV	Gesetzliche UV	Keine UV	Gesetzliche UV	Gesetzliche UV
Arbeitslosenversicherung	Versicherungssystem	Gesetzliche Arbeitslosenversicherung	Freiwillige Versicherung	Gesetzliche Arbeitslosenversicherung	Gesetzliche Arbeitslosenversicherung	Gesetzliche Arbeitslosenversicherung	Tarifvertraglich e Regelung	Gesetzliche Arbeitslosenversicherung	Gesetzliche Arbeitslosenversicherung	Staatliche Arbeitslosenfonds (Finanzierung durch den Staat
	Dauer des Arbeitslosengeldes	Unbegrenzt	2,5 Jahre	2,5 Jahre [2]	1 Jahr [2]	2 Jahre [2]	5 Jahre [2]	390 Tage	0,5 Jahr	1 Jahr
	Arbeitslosenhilfe	Nein	Nein	Ja	Nein	Ja	Ja	Ja	Ja	Nein
	Leistungen für Arbeitslosigkeit und Arbeitsmarktmaßnahmen pro Kopf	24.950	37.670	23.360	1.450	6.930	14.090	9.070	2.460	9.940
Altersversorgung	Versicherungssystem	Gesetzliche Rentenversicherung	Nationale Einheitsrente und Zusatzrente	Gesetzliche Rentenversicherung	Gesetzliche Rentenversicherung	Allgemeine Sozialversicherung	Gesetzliche Rentenversicherung	Allgemeine Sozialversicherung	Gesetzliche Rentenversicherung	Gesetzliche Rentenversicherung
	Finanzierung	AN + AG + Staat	Steuern, die Zusatzrente von AN + AG	AN + AG	AN + AG	AN + AG	AN + AG	AN + AG	AN + AG	AN + AG + Staat
	Leistungen für Alter und Hinterbliebene pro Kopf	15.450	19.710	19.190	4.000	7.640	19.900	7.540	18.480	21.420
Mitbestimmung	Typ [5]	2	2	1	1	1	1, 2, 3	1 (3)	3	1,2
	Gesetzlich geregelt	ja, Unternehmensrat ab 100 AN	nein, tarifvertraglicher Kooperationsausschuß ab 35 AN	ja, BR ab 5 AN	nein	ja, Personaldelegation bis 50 AN, ab 50 AN BR	ja, Personaldelegation ab 11 AN, ab 50 AN BR	nein, freiwillige BR und Shop-Stewards	ja, ab 16 AN Gewerkschaftsvertretung	ja, ab 15 AN Personaldelegation, ab 150 AN gemischte Ausschüsse
	Befugnisse [6]	U, B, bei sozialen Angelegenheiten und Leistungen auch E	U, B, bei Personal- und Sozialfragen auch E	U, B, E	U, B	U, B	U, B, E (soziale und kulturelle Angelegenheiten)	keine	keine	U, B, E bei Personal und Arbeitsschutzfragen

[1] Hierunter fallen auch Leistungen für Invalidität, Arbeitsunfall und Mutterschaft
[2] Dauer der Leistung abhängig von Dauer der Vorbeschäftigung und Alter
[3] Dauer der Leistung abhängig von Dauer der Vorbeschäftigung
[4] Dauer der Leistung abhängig vom Alter
[5] Typen: 1: Reine Arbeitnehmer-Vertretungen, die von allen Arbeitnehmern gewählt werden
2: Gemischte Arbeitnehmer-Vertretungen, denen neben den von allen Arbeitnehmern gewählten Belegschaftsvertetern auch der Arbeitgeber oder seine Stellvertreter angehören
3: Gewerkschaftliche Vertretungen im Betrieb, die sowohl die Interessen der Gewerkschaftsmitglieder als auch aller Arbeitnehmer vertreten
[6] U: Unterrichtung über betriebliche Maßnahmen; B: Beratung; E: Mitentscheidung
[7] AG: Arbeitgeber; AN: Arbeitnehmer

Abkürzungsverzeichnis

ABl: Amtsblatt

BIP: Bruttoinlandsprodukt

BR: Betriebsrat

EAGFL: Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft

EEA: Einheitliche Europäische Akte

EGV: EG-Vertrag

EP: Europäisches Parlament

EFRE: Europäischer Fonds für Regionale Entwicklung

ESF: Europäischer Sozialfonds

ESU: Europäische Sozialunion

EuGH: Europäischer Gerichtshof

EWGV: EWG-Vertrag

Rs: Rechtssache

Slg: Amtliche Sammlung der Rechtsprechung des EuGH

UV: Unfallversicherung

VO: Verordnung

WSA: Wirtschafts- und Sozialausschuß

Universität Kaiserslautern

Landstuhl Schloßstraße 24, 66849
WI, 8. Sem.

Kaiserslautern, den 24.06.1994

Die europäische Sozialunion

Seminararbeit

Prof. Dr. Hans-Dieter Feser
Volkswirtschaftslehre/Wirtschaftspoliti
k I

Betreuer: Dipl.-Oec. W. Flieger

Verfasser: cand. wirtsch.-ing. Stephan Bornhöft
263114